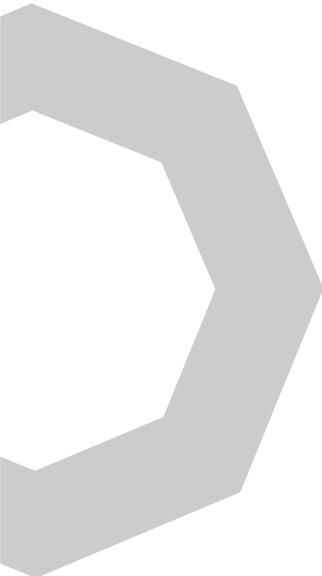




Allgemeine Geschäftsbedingungen von Erwachsenenbildungsorganisationen



Analyse und Empfehlungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen von Erwachsenenbildungsorganisationen

Analyse und Empfehlungen

Maria Ecker

August 2013/Dezember 2017

Autorin: Mag.^a Maria Ecker, MA

Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung (BMB)
Für den Inhalt verantwortlich: Mag.^a Maria Ecker, MA

© 2013/2017 Verein für Konsumenteninformation (VKI),
A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 81, <http://www.konsument.at>

Herausgegeben von | Bundesministerium für Bildung, Abteilung Erwachsenenbildung II/5
A-1014 Wien, Minoritenplatz 5

Umschlaggestaltung | Karin Klier, Bureau Cooper
Herstellung | Digitales Druckzentrum des BMB

Vorwort

Die vorliegende Studie „Allgemeine Geschäftsbedingungen von Erwachsenenbildungsorganisationen – Analyse und Empfehlungen“ entstand 2013 auf Anregung der Ö-Cert Geschäftsstelle. Um Aktualität zu gewährleisten wurde diese 2017 von der Autorin Mag. Maria Ecker überarbeitet.

Die Studie richtet sich in erster Linie an Bildungsanbieter: Neben der Darlegung der rechtlichen Grundlagen wurden typische Klauseln in AGB von Erwachsenenbildungsorganisationen evaluiert. Bildungsanbieter können ihre Geschäftsbedingungen anhand dieser Hinweise und Ergebnisse überprüfen.

Ebenso profitieren Bildungsinteressierte, denn Allgemeine Geschäftsbedingungen sind für diese nicht immer ganz einfach zu „entziffern“. Oft ist unklar, worauf bei den AGB besonders zu achten ist, welche Rechte, aber auch welche Verpflichtungen mit einer Anmeldung zu einer Aus- und Weiterbildung verbunden sind. Dabei sind die in den AGB geregelten Teilnahmebedingungen für potenzielle Kursteilnehmer/innen eine wichtige Informationsquelle und bilden oft auch die Grundlage für eine Bildungsentscheidung.

Die Veröffentlichung dieser Studie ist als Serviceleistung für Bildungsinteressierte und Bildungsanbieter gedacht und soll einen konkreten Beitrag zur weiteren Professionalisierung in der Erwachsenenbildung leisten.

Wir danken dem Verein für Konsumenteninformation VKI, namentlich der Autorin Mag.^a Maria Ecker, MA, für die Erstellung und Überarbeitung dieser Studie.

Inhalt

1.	Einleitung	7
1.1.	Aufgabenstellung	7
1.2.	Ausgangsbasis	7
2.	Rechtliche Grundlagen	9
2.1.	Vertragstypus Ausbildungsvertrag?	9
2.2.	Maßstab für die Klauselprüfung.....	9
2.3.	Inhaltskontrolle gemäß § 879 Abs 3 ABGB	10
2.4.	Geltungskontrolle nach § 864a ABGB	11
2.5.	Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG	12
2.6.	Der „Katalog“ des § 6 KSchG	12
2.7.	Bestimmung über die Gewährleistung nach § 9 KSchG.....	13
3.	Evaluierung von typischen Klauseln in AGB von Erwachsenen- bildungsorganisationen.....	14
3.1.	Gröblich benachteiligende Klauseln.....	14
3.2.	Überraschende Klauseln	18
3.3.	Intransparente Klauseln	22
3.4.	Klassische Gewährleistungsausschlüsse	25
3.5.	Unzulässige Vertragsbindungsklauseln.....	27
3.6.	Unzulässige Leistungsänderungsklauseln	28
3.7.	Unternehmerrücktritt ohne sachliche Rechtfertigung	34
3.8.	Unternehmerrücktritt mangels Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl	36
3.9.	Unzulässige Haftungsausschlüsse	38
3.10.	Stornoklauseln	40
3.11.	Klauseln über die außergerichtliche Betreibung von Forderungen	41
3.12.	Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen	43
3.13.	Strengere Form als Schriftform	44
3.14.	Beweislastverschiebungen/Tatsachenbestätigungen.....	44
3.15.	Datenverwendung/Datenweitergabeklauseln	45
3.16.	Terminverlustklauseln	47
3.17.	Salvatorische Klauseln	49
3.18.	Gerichtsstandklauseln	49
3.19.	Unzulässige Aufrechnungsklauseln	51
4.	Hinweise für TeilnehmerInnen von Fort- und Weiterbildungs-veranstaltungen.....	52
4.1.	Allgemeines	52

4.2.	Irreführende Angaben zur Kursabwicklung	53
4.3.	Einbeziehung und Änderung Allgemeiner Geschäftsbedingungen	53
4.4.	Vertragsabschluss.....	54
4.5.	Einseitige Leistungsänderungen durch den Veranstalter	55
4.6.	Veranstaltungsabsage durch den Unternehmer.....	56
4.7.	Ansprüche bei mangelhafter Leistungserbringung.....	57
4.8.	Mündliche Vereinbarungen sind wirksam	58
4.9.	Kündigung nur per „Einschreiben“ unwirksam.....	58
4.10.	Mindestteilnehmerzahl	59
4.11.	Stornokosten	59
4.12.	Terminverlust.....	61
4.13.	Rücktrittsrechte	61
4.14.	Umgang mit Inkassokosten	63
4.15.	Personen-, Sach- und Vermögensschäden.....	64
4.16.	Rechnungsanerkennnis	64
4.17.	Gerichtsstandklauseln	65
4.18.	Datenweitergabeklauseln.....	65
4.19.	Schutz geistigen Eigentums	66
4.20.	Bild-, Ton- und Videoaufnahmen	66
4.21.	Rechtsdurchsetzung	67

1. Einleitung

1.1. Aufgabenstellung

Ö-Cert, der Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung in Österreich, ist eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern und stellt die österreichweite Anerkennung von Qualitätsmanagement-Systemen und Qualitätssicherungsverfahren in der Erwachsenenbildung zwischen den einzelnen Ländern sowie zwischen dem Bund und den Ländern sicher. Erwachsenenbildungsorganisationen erhalten das Ö-Cert, wenn sie die Ö-Cert Grundvoraussetzungen erfüllen und über ein von Ö-Cert anerkanntes Qualitätszertifikat verfügen.

Im Zuge dieses Anerkennungsverfahrens müssen Unternehmen auch ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorlegen.

Aufgabenstellung bei der Erstellung der Studie war es, aus 25 repräsentativen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die aus verschiedenen Bereichen der Erwachsenenbildung stammen, jene Klauseln zu identifizieren, die einerseits typisch sind und andererseits gegen gesetzliche Normen verstoßen. Diese Klauseln wurden exemplarisch dargestellt und der Rechtsverstoß beschrieben. Die Klauseln wurden als Zitate übernommen und im Text grau hinterlegt.

Gestützt auf die Evaluierung der Klauseln wurden eine Reihe von Hinweisen für TeilnehmerInnen an den Seminaren und Kursen der Erwachsenenbildungseinrichtungen erarbeitet.

1.2. Ausgangsbasis

Grundlage dieser Studie sind 25 aktuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen von kleinen bis hin zu großen österreichischen Erwachsenenbildungsorganisationen.

Bei allen geprüften Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt es sich um solche im Sinne des § 28 Abs 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sowie des § 879 Abs 3 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Der Begriff Allgemeine Geschäftsbedingungen ist gesetzlich nicht definiert. Nach Literatur und Rechtsprechung handelt es sich dabei um *„alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat“*.¹

Bei sämtlichen geprüften Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen sich eine Erwachsenenbildungsorganisation als Unternehmer und ein Kunde als Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 KSchG gegenüber, sodass die Verträge in den Geltungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes fallen.

¹Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG⁴ (2015) § 864a Rz 4.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Vertragstypus Ausbildungsvertrag?

Bei der Beurteilung von Klauseln muss auch darauf geachtet werden, welcher Vertragstypus vorliegt. Nur so kann beurteilt werden, auf welche gesetzlichen bzw. dispositiven Bestimmungen (von welchen der Unternehmer unter Umständen in gröblich benachteiligender Weise abweicht) zum jeweiligen Vertragstypus Bedacht zu nehmen ist.

In einer älteren Entscheidung hat der OGH in 3 Ob 276/00k² einen Ausbildungsvertrag als Vertrag sui generis qualifiziert.

Bei einem Ausbildungsvertrag handelt es sich wohl um einen gemischten Vertrag, der sowohl Elemente des Dienstleistungsvertrages wie auch des Werkvertrages enthält.

Für die rechtliche Qualifikation eines Vertrages, der Elemente verschiedener Vertragstypen aufweist, kommt es darauf an, welche Elemente überwiegen. Für die Prüfung dieser Frage ist der vereinbarte Schuldinhalt des Vertrages maßgeblich und nicht etwa nur die im Zeitpunkt der Vertragsauflösung fälligen Leistungen.³

Davon ausgehend, dass ein Ausbildungsvertrag auch werkvertragliche Elemente enthält, wurde bei einzelnen Klauseln auch untersucht, ob eine unzulässige Abweichung von den dispositiven Bestimmungen zum Werkvertrag iSd §§ 1165 ff ABGB vorliegt.

2.2. Maßstab für die Klauselprüfung

Nach § 28 Abs 1 KSchG und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur ist bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit einer Klausel die kundenfeindlichste, objektive

² OGH 22.4.2002, 3 Ob 276/00k.

³ RS0018777.

Auslegung zugrunde zu legen und keine geltungserhaltende Reduktion einer Klausel auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit zu nehmen.

Soweit daher im Rahmen dieser Studie Klauseln als gesetzwidrig qualifiziert wurden, wurden die Klauseln ausgehend von der verbraucherfeindlichsten, objektiven Auslegung zumindest in einem Teilaspekt ihres Inhaltes als solche beurteilt.

2.3. Inhaltskontrolle gemäß § 879 Abs 3 ABGB

Gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungspflichten festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.

Anzumerken ist, dass diese Bestimmung nicht nur für Verbraucherverträge gilt, sondern für alle Verträge, die unter Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern eines Vertragspartners errichtet werden.

Ausgangspunkt für die Beurteilung einer Klausel nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine umfassende Interessenabwägung, die objektiv das Missverhältnis der Rechtspositionen und die „verdünnte Willensfreiheit“ berücksichtigt, welcher jener Vertragspartner unterliegt, der einen Vertrag unter Zugrundelegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des anderen Vertragspartners unterzeichnet. Weicht daher eine Klausel von dispositiven Rechtsvorschriften ab, dann liegt eine gröbliche Benachteiligung jedenfalls dann vor, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht. Bei Beurteilung dieser Frage ist eine umfassende, die Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Interessenabwägung vorzunehmen und auch die Natur des Rechtsgeschäfts zu berücksichtigen. Die Ausnahme von der in § 879 Abs 3 ABGB verankerten Inhaltskontrolle – nämlich die Festlegung der beiderseitigen Hauptpflichten – ist nach der Rechtsprechung eng zu verstehen. Klauseln, die das eigentliche

Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen unterliegen daher ebenfalls der Inhaltskontrolle.⁴

2.4. Geltungskontrolle nach § 864a ABGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter unterliegen auch der Geltungskontrolle gemäß § 864a ABGB. Demnach sind Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts (sogenannte „überraschende“ Klauseln) nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Vertragsteil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.

Auch diese Bestimmung ist nicht nur für Verbraucherverträge, sondern für alle Verträge, die unter Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern eines Vertragspartners errichtet werden, anzuwenden.

Anzumerken ist, dass für die Beurteilung der Frage, ob eine Bestimmung „überraschend“ und nachteilig ist, alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Die Umstände des Einzelfalles erschließen sich aber nicht restlos aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ob eine Klausel daher im Rahmen der Geltungskontrolle gemäß § 864a ABGB nicht Vertragsbestandteil geworden ist, kann auf Grundlage des für die Studie zur Verfügung gestellten Materials nicht zuverlässig beurteilt werden. Eine den mündlichen Zusagen widersprechende Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit ungewöhnlichem und nachteiligem Inhalt ist § 864a ABGB würde beispielsweise dann Vertragsinhalt, wenn der Verbraucher besonders darauf hingewiesen worden wäre; sonst käme der Gesamtvertrag ohne die nachteiligen Klauseln zustande⁵.

⁴ Siehe für viele OGH 17.12.2012, 4 Ob 164/12i.

⁵ Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG⁴ (2015) § 864a KSchG, Rz 53.

2.5. Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG

Besonders hervorgehoben wird auch die Bestimmung des § 6 Abs 3 KSchG, wonach eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam ist, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist.

Die Bestimmung enthält also das Gebot der transparenten Vertragsgestaltung, wobei der Oberste Gerichtshof als „Einzelwirkungen“ die Gebote der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Gebot der Vollständigkeit und das Richtigkeitsgebot von AGB und Vertragsformblättern anerkennt. Unwirksam gemäß § 6 Abs 3 KSchG sind daher Klauseln, die sprachlich unklar sind bzw. deren Regelungsgehalt dem Verbraucher nicht ohne Weiteres erschließbar ist oder die die Rechtslage für den Verbraucher falsch darstellen.

2.6. Der „Katalog“ des § 6 KSchG

§ 6 KSchG konkretisiert im Verbrauchergeschäft demonstrativ die Generalklauseln des § 879 ABGB, damit per se sittenwidrige Klauseln nach § 879 Abs 1 ABGB, aber auch, wie schon ausgeführt, gröblich benachteiligende Vertragsbestimmungen in AGB, die nicht die Hauptleistung festlegen, gemäß § 879 Abs 3 ABGB, sowie auch ungewöhnliche benachteiligende Bestimmungen, mit denen der benachteiligte Vertragspartner gar nicht zu rechnen braucht und die auch nicht Inhalt des Vertrages werden, gemäß § 864a ABGB.

Wichtig für das Verständnis der Studie ist das Wissen, dass Klauseln, die gegen die Einzelatbestände des § 6 Abs 1 Z 1 bis 15 KSchG verstoßen, jedenfalls rechtsunwirksam sind.

Klauseln hinsichtlich der Einzelatbestände nach § 6 Abs 2 Z 1 bis 7 KSchG sind jedoch nur dann unzulässig, wenn der Unternehmer nicht beweist, dass sie „im Einzelnen ausgehandelt“ wurden. Einzeln ausgehandelt ist eine vertragliche Bestimmung dann,

wenn sie zwischen den Vertragspartnern im Hinblick auf das konkrete Rechtsgeschäft individuell erörtert und nach Abwägung ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen schließlich bewusst vereinbart worden sind. Dabei muss das Aushandeln durch beide Vertragspartner erfolgen und hat sich auf die einzelne Bestimmung zu beziehen. Insofern ist die Aufnahme von Vertragsbestimmungen in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kein individuelles Aushandeln.⁶

Ob Klauseln nun im Einzelfall doch vor bzw. bei Vertragsabschluss der Ausbildungsverträge „im Einzelnen ausgehandelt“ werden, konnte im Rahmen dieser Studie nicht beurteilt werden. Es wurden daher Klauseln nach § 6 Abs 2 KSchG unter der Annahme untersucht, dass sie jeweils nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Unternehmer einseitig vorformuliert wurden.

2.7. Bestimmung über die Gewährleistung nach § 9 KSchG

Gemäß § 9 KSchG können Gewährleistungsrechte des Verbrauchers (§§ 922 bis 933 ABGB) vor Kenntnis des Mangels nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Gemäß § 932 ABGB stehen dem Verbraucher die primären Gewährleistungsbehelfe (Nachlieferung, Austausch), subsidiär die sekundären Gewährleistungsbehelfe (Preisminderung, Wandlung) zu.

⁶Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG⁴ (2015) § 6KSchG, Rz 81.

3. Evaluierung von typischen Klauseln in AGB von Erwachsenenbildungsorganisationen

Die Klauseln der untersuchten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden nach typischen Verstößen kategorisiert und die jeweiligen Verstöße beschrieben. Nochmals sei darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der Klauseln der kundenfeindlichste Maßstab angesetzt wurde.

3.1. Gröblich benachteiligende Klauseln

Um den Lernerfolg und die Sicherheit Einzelner und der Gruppe sicherzustellen, behält sich der Veranstaltungsleiter vor, einzelne Teilnehmer/innen jederzeit auch ohne Angabe von Gründen aus der Veranstaltung auszuschließen. In diesem Fall sowie bei Ausscheiden aus der Veranstaltung auf Wunsch des Teilnehmers/der Teilnehmerin entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Lehrgangsbeitrages oder sonstiger Kosten oder Spesen.

Das xxx behält sich vor, auch ohne Angabe von Gründen, Teilnehmer/innen vom Veranstaltungsbesuch auszuschließen. Der bereits eingezahlte Kursbeitrag wird aliquot zurückgezahlt.

Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB, § 864a ABGB

Die Klauseln sind für Verbraucher gröblich benachteiligend, weil sich der Unternehmer vorbehält, einen Teilnehmenden auch ohne Angabe von Gründen aus einer Veranstaltung auszuschließen. Damit hat es der Unternehmer an der Hand, Teilnehmende jederzeit auch ohne eine sachliche Rechtfertigung von einer Veranstaltung auszuschließen und dennoch den (aliquoten) Lehrgangsbeitrag bzw. sonstige Kosten oder Spesen einzubehalten. Dafür gibt es keine sachliche Rechtfertigung seitens des Unternehmers, die Klausel ist gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel ist aber auch überraschend und nachteilig gemäß § 864a ABGB, weil ein durchschnittlicher Verbraucher nicht mit einer Bestimmung in den AGB rechnet,

wonach er jederzeit ohne Angabe von Gründen von einer Veranstaltung ausgeschlossen werden kann (ohne das dafür bezahlte Entgelt zurück zu erhalten).

Wird die Auftragserfüllung durch Umstände verzögert, die die xxx nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, ...), dann hat die xxx die Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Frist angemessen zu verlängern. Jedenfalls ist dies dem Kunden rechtzeitig mitzuteilen. Die xxx ist im Rücktrittsfall berechtigt, bis dahin erbrachte Teilleistungen gegenüber dem Kunden zu den dafür vereinbarten Preisen abzurechnen.

Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB iVm § 1168a ABGB und § 879 Abs 3 ABGB iVm § 918 ABGB und § 6 Abs 1 Z 1 KSchG

Nach der Klausel behält sich der Unternehmer für den Fall, dass sich die Leistung durch Umstände in der neutralen Sphäre (höhere Gewalt) verzögert, vor, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Frist für die Ausführung zu verlängern. Im Rücktrittsfall soll der Unternehmer berechtigt sein, für erbrachte Teilleistungen ein Entgelt zu verlangen. Nach § 1168a ABGB verliert jedoch der Werkunternehmer seinen Entgeltanspruch, wenn das Werk durch Umstände vereitelt wird, die nicht aufseiten des Bestellers liegen. Die Klausel weicht daher in sachlich nicht gerechtfertigter Weise von der dispositiven Bestimmung des § 1168a ABGB ab und ist daher gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Gerät der Schuldner durch höhere Gewalt in objektiven Schuldnerverzug, dann hat der Gläubiger gemäß § 918 ABGB die Wahl, entweder auf Erfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Nach der vorliegenden Klausel hat nur der Unternehmer ein Rücktrittsrecht oder die Wahl, die Frist für die Ausführung zu verlängern, nicht aber der Verbraucher als Gläubiger. Die Klausel weicht daher in unangemessener Weise von der Bestimmung des § 918 ABGB ab und ist daher auch deshalb gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Die Klausel verstößt aber auch gegen § 6 Abs 1 Z 1 KSchG, weil nicht hinreichend bestimmt ist, wie lange der Verbraucher bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt an den Vertrag gebunden sein soll.

Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung der xxx schriftlich und begründet mitzuteilen, widrigenfalls gilt die Rechnung als anerkannt.

Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG

Nach der Klausel soll ein Rechnungseinspruch nur innerhalb von zwei Wochen schriftlich und begründet möglich sein. Andernfalls soll die Forderung als anerkannt gelten. Die Klausel sieht keine gleich kurze Präklusionsfrist für Forderungen des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher vor, weshalb hier ein auffallendes Missverhältnis der beiderseitigen Rechtspositionen vorliegt, sodass die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist (siehe OLG Wien, 4 R 498/11a).

Darüber hinaus schafft eine Rechnungsanerkennnisklausel nur ein deklaratives Anerkenntnis (vgl. OGH 27.4.2001, 1 Ob 27/01d). Das unechte (deklarative) Anerkenntnis ist eine bloße Wissenserklärung des Schuldners, mit der dieser keine Rechtsfolgen herbeiführen will, sondern mit der er nur bekannt gibt, dass das Recht des Gläubigers seines Wissens nach besteht. Es bildet daher keinen neuen Verpflichtungsgrund, kann auch nicht angefochten werden, sondern ist nur ein Beweismittel im Rechtsstreit, das durch andere Beweise widerlegt werden kann (vgl. *Ertl* in Rummel³, Rz 7 zu § 1380 ABGB). Da es sich also beim deklarativen Anerkenntnis um eine bloße Wissenserklärung handelt, steht dem Verbraucher jederzeit der Rechtsweg offen. Die Klausel ist intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, weil sie die wahre Rechtslage verschleiert.

Werden von uns gutgeschriebene Beträge nicht binnen drei Jahren nach ihrem Entstehen rückgefordert oder eingelöst, sind die gutgeschriebenen Beträge verfallen.

Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB

Eine generelle Verfallsfrist von Forderungen des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer von drei Jahren ab Entstehen der Forderung ist gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, weil Rückforderungsansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer unterschiedliche Rechtsgründe und damit auch Verjährungsfristen haben können. Bereicherungsrechtliche Ansprüche etwa verjähren erst nach 30 Jahren.

Bei Zahlungsverzug, auch mit nur einer fälligen Forderung, werden alle offenen Forderungen – auch solche aus anderen Aufträgen und unabhängig von einer abweichenden Zahlungsvereinbarung – sofort fällig und die xxx kann nach Wahl sofort Zahlung der noch offenen Forderungen verlangen und bis zu Zahlung mit der Auftragserteilung zuwarten, oder aber fristlos vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG

Nach der Klausel soll bei Zahlungsverzug aus einem Auftrag auch die Fälligkeit aus anderen Aufträgen eintreten. Dafür gibt es keine sachliche Rechtfertigung des Unternehmers, diese Vorgehensweise ist gröblich benachteiligend.

Bei objektivem Verzug hat der Gläubiger ein Wahlrecht auf Erfüllung oder Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (§ 918 ABGB). Die Klausel sieht aber vor, dass der Unternehmer fristlos – daher ohne Setzung einer Nachfrist – vom Vertrag zurücktreten kann. Diese Abweichung vom dispositiven Recht ist gröblich benachteiligend. Darüber hinaus kann der Gläubiger Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur bei schuldhaftem Verzug geltend machen. Nach der Klausel soll dies aber schon bei objektivem Verzug möglich sein, weil nicht auf ein Verschulden abgestellt wird. Insofern ist die Klausel auch intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, weil sie die wahre Rechtslage verschleiert.

Wir sind berechtigt, Anmeldungen für einen Lehrgang ohne Angabe von Gründen auch noch nach einer übermittelten Anmeldebestätigung abzulehnen.

Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB

Nach allgemeinem Zivilrecht (§ 861 ABGB) kommt ein Vertrag durch Angebot und Annahme des Angebotes zustande. Nach der Klausel möchte sich der Unternehmer nach gültigem Vertragsabschluss grundlos vom Vertrag lösen können. Dafür gibt es keine sachliche Rechtfertigung, die Klausel ist gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

3.2. Überraschende Klauseln

Die Teilnehmer/innen sowie Firmen als Auftraggeber erklären sich einverstanden, auf Referenzlisten des Seminarleiters aufzuscheinen und ihre Feedbacks für dessen Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Teilnehmer/innen nehmen zur Kenntnis, dass während mancher Veranstaltungen Videoaufnahmen gemacht werden und erklären sich einverstanden, dass dieses Material zu Studienzwecken verwendet und/oder veröffentlicht werden darf.

Verstoß gegen § 864a ABGB, § 8 Abs 1 Z 2 DSG und § 6 Abs 3 KSchG

Diese Klausel ist für Kunden überraschend und nachteilig gemäß § 864a ABGB, weil sie nicht mit einer Bestimmung im Fließtext von AGB rechnen müssen, wonach sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Daten auf Referenzlisten bzw. von Videoaufnahmen ihrer Person geben.

Gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG werden bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt. In der vorliegenden Klausel wird auch nicht auf das Widerrufsrecht hingewiesen. Insoweit verschleiert die Klausel auch die wahre Rechtslage und ist damit intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Wenn ein Teilnehmer von einer Firma auf Rechnung der Firma angemeldet wurde und die Firma den Kursbeitrag oder die Prüfungsgebühr nicht bezahlt, wird die Rechnung auf den Privatkunden ausgestellt.

Verstoß gegen § 864a ABGB

Ein Teilnehmer rechnet nicht damit, dass, wenn ihn seine Firma – wenn auch im eigenen Namen und „nur“ auf Rechnung der Firma – zu einem Kurs anmeldet, er im Fall des Verzuges der Firma selbst für die Forderung eintreten muss. Die Klausel ist in AGB als nachteilig und überraschend gemäß § 864a ABGB zu qualifizieren.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie in der Regel ca. 4 – 6 Wochen vor Beginn der LVA eine Rechnung. Der Tag der Einzahlung ist relevant für die Anmeldeihenfolge (nicht der Anmeldetag). Sie können den Betrag auch im Voraus bezahlen (bitte immer mit der genauen Angabe zu Ihrer Person, dem Seminarthema und dem Seminartermin); eine zeitgerechte Einzahlung ist die beste Platzreservierung.

Verstoß gegen § 864a ABGB und § 879 Abs 3 ABGB

Ein Kunde rechnet nicht mit einer Klausel im Fließtext von AGB, dass der Tag der Einzahlung relevant dafür ist, ob er nun einen Platz in einem Kurs bekommt oder nicht. Ein durchschnittlicher Kunde geht davon aus, dass er mit seiner Anmeldung bzw. mit der Anmeldebestätigung des Veranstalters einen verbindlichen Vertrag abgeschlossen und damit ein Recht auf einen Platz in einer Veranstaltung hat. Die Klausel ist überraschend und nachteilig gemäß § 864a ABGB, aber auch gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, weil es keine sachliche Rechtfertigung dafür gibt, nach verbindlichem Vertragsabschluss das Recht auf einen Kursplatz von der Einzahlung des Kursbeitrages abhängig zu machen.

Das Bildungsinstitut xxx weist darauf hin, dass in ihren Räumlichkeiten Ton-, Film- und Fotoaufnahmen gemacht werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Fotos oder Filme, die von den KursteilnehmerInnen während der Deutschkurse oder während gemeinsamer Aktivitäten gemacht werden, können in den Werbematerialien oder im Internet veröffentlicht werden. Ihre Anmeldung gilt als Zustimmung. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, müssen Sie uns das im Anmeldeformular vor Kursbeginn bekannt geben.

Verstoß gegen § 864a ABGB, § 8 Abs 1 Z 2 DSG und § 6 Abs 3 KSchG

Diese Klausel ist für Kunden überraschend und nachteilig gemäß § 864a ABGB, weil sie nicht mit einer Bestimmung im Fließtext von AGB rechnen müssen, wonach die Anmeldung zu einem Kurs als Zustimmung zur Veröffentlichung von Ton-, Film- und Fotoaufnahmen des Kunden gilt.

Gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSGVO werden bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt. In der vorliegenden Klausel wird der Verbraucher auch nicht auf sein jederzeitiges Widerrufsrecht hingewiesen. Insoweit verschleiert die Klausel die wahre Rechtslage und ist damit intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Die xxx weist darauf hin, dass in ihren Räumlichkeiten Ton-, Film- und Fotoaufnahmen gemacht werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Die KursteilnehmerInnen erklären sich damit einverstanden, dass die von ihnen während oder im Zusammenhang mit dem Besuch der Angebote der xxx gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen.

Die TeilnehmerInnen erklären sich einverstanden, dass während der Seminare und den Lehrgängen Fotos, Audio- und Videoaufnahmen gemacht werden. Sämtliche Rechte an den Fotos, Audio- und Videoaufnahmen während der Seminare und den Lehrgängen, insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, steht der xxx zu.

Verstoß gegen § 864a ABGB und § 6 Abs 3 KSchG

Diese Klauseln sind für Kunden überraschend und nachteilig gemäß § 864a ABGB, weil sie nicht mit einer Bestimmung im Fließtext von AGB rechnen müssen, wonach sie ihre weitreichende – entschädigungslose und auf zeitlich und räumlich unbegrenzte Dauer – Zustimmung zur Veröffentlichung von Ton-, Film- und Fotoaufnahmen geben.

Die zweite Klausel ist auch intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Demnach sollen sämtliche Rechte auf den Veranstalter übergehen. Für den Verbraucher bleibt damit völlig unklar, welche Rechte er sich damit entledigt.

Dem/der TeilnehmerIn wird eine Bearbeitungsgebühr von € 500,00 bei nachgewiesenem Plagiat einer Hausarbeit und € 1000,00 bei einem Plagiat der Diplomarbeit in Rechnung gestellt.

Verstoß gegen § 864a ABGB

Nach urheberrechtlichen Bestimmungen hat der Urheber eines Werkes bei Urheberrechtsverletzungen unter anderem beispielsweise neben einem Unterlassungs- auch einen Schadenersatzanspruch. Eine Klausel im Fließtext von AGB, wonach aber auch der Bildungseinrichtung ein Bearbeitungsentgelt in nicht unbeträchtlicher Höhe bei einem festgestellten Plagiat zu bezahlen ist, ist nachteilig und überraschend im Sinne des § 864a ABGB. Ein durchschnittlicher Verbraucher rechnet nicht mit einer solch belastenden Klausel im Fließtext von den AGB.

Der/die TeilnehmerIn erteilt seine/ihre ausdrückliche Zustimmung, dass vom xxx ausgewählte Arbeiten (unter Anführung des Namens des Verfassers in Fachpublikationen, Zeitschriften, Büchern, Internet) auszugsweise oder vollständig zitiert und im Namen des xxx veröffentlicht werden. Aus der Veröffentlichung entsteht kein wie immer gearteter Honoraranspruch gegenüber xxx.

Verstoß gegen § 864a ABGB

Offenbar will sich der Unternehmer mit dieser Klausel eine Werknutzungsbewilligung ohne Honorarabgeltung einräumen lassen. Mit einer Werknutzungsbewilligung räumt der Urheber einem Dritten das Recht ein, das Werk nicht exklusiv auf eine oder alle dem Urheber vorbehaltenen Werknutzungsarten zu nutzen und damit zu verwerten (vgl. § 24 Abs. 1 erster Satz UrhG). Eine solche Werknutzungsbewilligung bedarf der Zustimmung des Urhebers. Ein durchschnittlicher Verbraucher rechnet nicht mit einer solchen weitreichenden Zustimmungserklärung im Fließtext von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Klausel ist daher nachteilig und überraschend gemäß § 864a ABGB.

3.3. Intransparente Klauseln

Gerät der Kunde in Verzug, so ist die xxx berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in banküblicher Höhe, mind. jedoch in Höhe von 5% über den jeweiligen Basiszinssatz der österr. Nationalbank zu berechnen.

Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG

Mit dieser Klausel möchte sich der Unternehmer Verzugszinsen in nicht klar definiertem Ausmaß zusichern. Die Klausel ist daher intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, weil dem Verbraucher ein Kostenrisiko aufgebürdet wird, das er nicht abschätzen kann.

Offene Zahlungen, die nach zweimaliger Mahnung (inkl. Mahnspesen) nicht bei xxx eingelangt sind, werden an ein Inkassobüro weiter geleitet.

Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG

Diese Klausel ist intransparent, weil die Höhe der Mahnspesen, die sich das Unternehmen vorbehält, nicht klar definiert ist.

Allen Studienvereinbarungen zwischen dem xxx und ihren Vertragspartnern liegen die „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des xxx in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG

Die Klausel normiert einen dynamischen Verweis, der als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG zu werten ist. AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie wirksam vereinbart worden sind, ebenso können sie nur mit Zustimmung des Verbrauchers (oder allenfalls einzelne Punkte in Form einer Erklärungsfiktion) geändert werden. Der Verweis auf die AGB in der jeweils gültigen Fassung erlaubt dem Unternehmer jegliche einseitige Änderung der AGB, die dem Verbraucher nicht einmal bekannt sein muss. Die Klausel ist daher intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der xxx werden samt jeweiligem Inkrafttreten durch Veröffentlichung in geeigneter Form im Internet unter xxx kundgemacht. Für solche, den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen gilt eine Kundmachungsfrist von 2 Monaten. Spätestens einen Monat vor Inkrafttreten.

Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG

Die Klausel normiert einen dynamischen Verweis, der als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG zu werten ist. AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie wirksam vereinbart worden sind, ebenso können sie nur mit Zustimmung des Verbrauchers geändert werden. Der lapidare Verweis auf die AGB erlaubt dem Unternehmer jegliche einseitige Änderung der AGB, die dem Verbraucher nicht einmal bekannt sein muss. Darüber hinaus war diese Klausel in den AGB wohl unvollständig abgefasst, weswegen sie schon aus diesem Grund intransparent ist, da der Regelungsinhalt unklar ist.

Abgeschlossene Schulungsverträge sind gemäß den jeweils aktuellen gesetzlichen Grundlagen kündbar. Verträge von Konsumenten sind gemäß § KSchG 3, KSchG 3a, KSchG 4 kündbar. Nach Ablauf der Kündigungsfrist kann bis Schulungsbeginn der Vertragspartner einen Ersatzteilnehmer stellen.

Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG

Die Klausel ist zum einen intransparent, weil für den Verbraucher unklar ist, aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen eine Kündigung möglich sein soll. Er kann nicht ergründen, innerhalb welcher Fristen und Termine eine Kündigung möglich sein soll. Im zweiten Satz ist die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, weil die genannten Paragraphen Rücktrittsrechte für Verbraucher und keine Kündigungsregeln enthalten. Hier wird die wahre Rechtslage verschleiert. Da weiters keine Kündigungsfrist vereinbart ist, ist auch unklar, ab wann der Verbraucher einen Ersatzteilnehmer nennen kann.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden der xxx andere Umstände bekannt, die die

Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist die xxx berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen zu verlangen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG und § 879 Abs 3 KSchG

Nach der Klausel soll ein Verbraucher, der in Zahlungsverzug gerät oder von dem auch nur Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, entweder eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erbringen müssen oder es wird die gesamte Restschuld fällig gestellt. Die Klausel ist mehrfach intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Der Verbraucher hat kein klares Bild davon, welche die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers berührende Umstände diese Rechtsfolgen herbeiführen können. Es bleibt unklar, da nicht konkretisiert wurde, wie hoch eine Vorauszahlung sein könnte, bzw. worin die Sicherheitsleistung bestehen könnte. Hier wird dem Verbraucher ein Kostenrisiko aufgebürdet, das er nicht abschätzen kann.

Die Klausel ist aber auch gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 KSchG. Zum einen sollen diese Rechtsfolgen auch eintreten können, wenn den Verbraucher am Zahlungsverzug gar kein Verschulden trifft. Zum anderen soll es möglich sein, die gesamte Restschuld fällig zu stellen bzw. weitere Leistungen zu fordern, nur wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers in Frage stellen und noch nicht einmal ein Zahlungsverzug eingetreten ist. Dafür gibt es keine sachliche Rechtfertigung.

Die einmal vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten – bis auf Widerruf durch die xxx – auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse als vereinbart.

Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG und § 864a ABGB

Nach der vorliegenden Klausel soll bei kundenfeindlicher Auslegung ein Widerruf der vereinbarten AGB in einem bestehenden Vertragsverhältnis möglich sein. Darüber hinaus sollen die AGB für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse gelten, wobei auch hier ein jederzeitiger Widerruf durch den Unternehmer möglich sein soll. Damit AGB Vertragsinhalt werden, muss ein Verbraucher vor Vertragsabschluss Kenntnis davon

erlangen können. Eine Klausel in einem bereits abgeschlossenen Vertrag, dass die AGB auch für weitere Vertragsabschlüsse gelten, vermag diese Kenntnis nicht zu ersetzen. Die Klausel ist intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG und überraschend und nachteilig gemäß § 864a ABGB.

3.4. Klassische Gewährleistungsausschlüsse

Enthält die Lieferung oder Leistung Mängel im Sinne des Vertrages oder des Gesetzes, wird die xxx nach Aufforderung durch den Kunden in angemessener Frist die notwendigen Nachleistungen kosten- und spesenfrei erbringen. Die xxx ist berechtigt, für diese Nacharbeiten auch andere Referenten, Berater oder Mitarbeiter der xxx einzusetzen. Verbleiben trotz Nachbesserung Mängel oder sind sonst Nachteile für den Kunden vorhanden, kann nur dann Schadenersatz verlangt werden, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der xxx verursacht worden ist.

Verstoß gegen § 9 KSchG und § 6 Abs 1 Z 9 KSchG und § 6 Abs 3 KSchG

Die Klausel verstößt gegen § 9 KSchG, weil sie in unzulässiger Weise Gewährleistungsrechte des Verbrauchers einschränkt. Nach den §§ 922 ff ABGB kann ein Kunde bei mangelhafter Leistungserbringung primär Austausch oder Verbesserung verlangen, sekundär Preisminderung oder Wandlung (Rückabwicklung des Vertrages). Nach der vorliegenden Klausel werden jedenfalls die sekundären Gewährleistungsbehelfe ausgeschlossen. Bei kundenfeindlichster Auslegung werden auch Schadenersatzansprüche eingeschränkt. Im Bereich von Personenschäden ist jegliche Einschränkung der Haftung auf einen bestimmten Grad des Verschuldens unzulässig. Weil die Rechtslage falsch dargestellt wird, liegt auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG vor.

Die KursteilnehmerInnen sind verpflichtet, unverzüglich nach Feststellen eines Mangels, das Sekretariat entsprechend zu informieren und Abhilfe zu verlangen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung schließen wir jegliche Ansprüche aus.

Verstoß gegen § 9 KSchG und § 6 Abs 1 Z 9 KSchG und § 6 Abs 3 KSchG

Diese Klausel verstößt gegen § 9 KSchG, weil sie die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen in unzulässiger Weise einschränkt. Die Klausel normiert nämlich eine unverzügliche Rügepflicht, da andernfalls Gewährleistungsansprüche erloschen sein sollen. Bei kundenfeindlicher Auslegung wird auch die Frist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen eingeschränkt, was einen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG bedeutet. Weil die Rechtslage falsch dargestellt wird, liegt auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG vor.

Xxx ist bemüht, qualitativ hochwertige Fortbildungen anzubieten, übernimmt aber keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit bzw. Anwendbarkeit der von den Vortragenden vermittelten Lehrinhalte.

Die xxx übernimmt keine Haftung für etwaige in Zusammenhang mit dem Kurs auftretende Problemen und Störungen jedweder Art und haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Verstoß gegen § 9 KSchG und § 6 Abs 1 Z 9 KSchG

Auch diese Klauseln schließen die Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers für mangelhafte vertraglich vereinbarte Leistungserbringung aus. Bei Personenschäden darf die Haftung gar nicht auf einen gewissen Grad des Verschuldens eingeschränkt werden. Bei Sach- und Vermögensschäden darf gemäß § 6 Abs 1 Z 9 KSchG die Haftung für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden nicht ausgeschlossen werden. Daraus kann aber nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass im Bereich anderer als Personenschäden ein Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit generell zulässig wäre. Ein genereller Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit kann – je nach den Umständen des Einzelfalles – nach § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend sein. Dies etwa, wenn die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten betroffen wäre (*Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG⁴ (2015) § 6 Abs 1 Z 9 KSchG, Rz 47a*).

3.5. Unzulässige Vertragsbindungsklauseln

Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 KSchG sind Klauseln nichtig, mit denen sich der Unternehmer eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Frist ausbedingt, während derer er einen Vertragsantrag des Verbrauchers annehmen oder ablehnen kann.

Der Dienstleistungsvertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber den Auftrag schriftlich (per Fax, Post oder E-Mail bzw. durch Gegenzeichnung des Angebotes) bestätigt. [...] Jede Anmeldung gilt als verbindlich.

Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 1 KSchG und § 6 Abs 3 KSchG

Die Klausel sieht vor, dass die Anmeldung (das Angebot) des Verbrauchers verbindlich ist. Die Frist des Unternehmers für die Annahme des Angebotes (Annahmebestätigung) ist aber nicht konkretisiert und daher für den Verbraucher nicht feststellbar. Die Klausel verstößt daher gegen § 6 Abs 1 Z 1 KSchG. Aus diesem Grund ist die Klausel auch intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Die KursplatzbewerberInnen werden nach Erhalt der Kursanmeldungen per E-Mail oder telefonisch informiert, ob eine positive Platzreihung möglich war. Sollte von Seiten des Verbandes innerhalb von 14 Tagen keine Rückmeldung erfolgen, hat sich der/die Bewerber/in durch Rückfragen zu informieren, ob er/sie positiv gereiht werden konnte. Bei Versäumnis dieser Obliegenheit kann sich der/die Kursplatzbewerber/in nicht darauf berufen, eine Platzreservierung oder Absage nicht erhalten zu haben.

Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 1 Z 1 KSchG und § 6 Abs 3 KSchG

Die Klausel ist gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, weil nach der Klausel der Verbraucher durch Nachfrage erkunden soll, ob der Unternehmer nun die Kursanmeldung angenommen hat oder nicht. Dafür gibt es keine sachliche Rechtfertigung seitens des Unternehmers.

Auch bei dieser Klausel bleibt letztlich unklar, wie lange der Verbraucher an sein Vertragsangebot gebunden sein soll, bzw. wie lange der Unternehmer zur Annahme des

Vertragsangebotes Zeit hat, weswegen auch ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 1 KSchG vorliegt. Insgesamt ist die Klausel auch intransparent, weil nicht klar ist, ob die Kursanmeldung des Verbrauchers überhaupt ein verbindliches Angebot darstellt oder ob dies nur die Einladung zur Stellung eines Angebotes durch den Unternehmer ist. Die Rechtslage ist daher für den Verbraucher unklar.

Der Vertrag zwischen dem Teilnehmer und der xxx kommt nach Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, durch den Zugang der Anmeldebestätigung innerhalb angemessener Frist zustande. Zu beachten ist, dass die Anmeldung in jedem Fall verbindlich ist (vorvertragliche Schutzpflichten).

Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 1 KSchG

Auch diese Klausel verstößt gegen § 6 Abs 1 Z 1 KSchG, weil der Unternehmer keine konkretisierte Frist geregelt hat, während derer er die für den Verbraucher verbindliche Anmeldung annehmen kann.

3.6. Unzulässige Leistungsänderungsklauseln

Gemäß § 6 Abs 2 Z 3 KSchG sind einseitige Leistungsänderungen des Unternehmers – sofern sie nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden – nur insoweit zulässig, als die Leistungsänderung für den Verbraucher zumutbar ist, insbesondere weil geringfügig und sachlich gerechtfertigt. Dass die einseitige Änderung oder Abweichung der Leistung im Einzelnen ausgehandelt wurde, müsste der Unternehmer beweisen.

Aufgrund der langfristigen Planung sind organisatorisch bedingte Programmänderungen möglich, sofern diese das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern.

Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, § 6 Abs 3 KSchG, § 9 KSchG, 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB

Mit dieser Klausel soll ein hinsichtlich Programmänderungen nicht näher konkretisiertes Leistungsänderungsrecht für den Unternehmer eingeräumt werden, welches nur

dadurch beschränkt ist, dass das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändert wird. Eine das Veranstaltungsziel nicht grundlegende Veränderung kann aber für einen Verbraucher bereits unzumutbar sein. Die Klausel verstößt gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG.

Darüber hinaus kann insbesondere in einer Programmänderung ein Gewährleistungsfall liegen. Gemäß § 9 KSchG dürfen Gewährleistungsrechte von Verbrauchern (§§ 922 bis 933 ABGB) vor Kenntnis des Mangels nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Die Klausel zielt jedoch darauf ab, genau solche Einschränkungen der Gewährleistungsrechte zu erreichen und verstößt somit gegen § 9 KSchG.

Einer Programmänderung kann auch eine „nachträgliche Unmöglichkeit“ zugrunde liegen bzw. kann beispielsweise eine Verschiebung der Beginnzeiten ein nicht korrekt erfülltes „Fixgeschäft“ bedeuten. Die vom Gesetzgeber für diese Fälle vorgesehene Folge besteht in der Rückabwicklung der empfangenen Leistungen (Rückzahlung der geleisteten Beträge). Die gegenständliche Klausel zielt jedoch darauf ab, auch diese wesentlichen Rechtsfolgen auszuschließen, weshalb sie gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist.

Eine Klausel in AGB, die auf ein generelles Vorbehalten einer Programmänderung abzielt bzw. die daraus resultierenden Ansprüche wie etwa Wandlung, Preisminderung etc. ausschließen will, ist überraschend und nachteilig gemäß § 864a ABGB.

Weiters werden Verbraucher über die wahre Rechtslage getäuscht, wodurch die Klausel gegen § 6 Abs 3 KSchG verstößt.

Die xxx behält sich das Recht vor, im Einzelfall einen anderen Trainer als angekündigt einzusetzen.

Wir behalten uns vor, den Seminarort ohne Angabe von Gründen zu ändern, dies jedoch rechtzeitig bekannt zu geben.

Der Veranstalter behält sich vor, Änderungen von Terminen, Veranstaltungsorten und TrainerInnen durchzuführen.

Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, § 6 Abs 3 KSchG, § 9 KSchG, 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB

Mit diesen Klauseln sollen ein hinsichtlich Kursterminen, Veranstaltungsorten und zugesagten TrainerInnen ein jeweils nicht näher konkretisiertes Leistungsänderungsrecht eingeräumt werden. Auch diese Klauseln sind – sofern sie nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden – gemäß § 6 Abs 2 Z 3 KSchG gesetzwidrig. Es ist nämlich nicht jede Änderung von einem Veranstaltungsort (man denke an eine Verlegung z.B. von Wien in ein anderes Bundesland) oder von einem Kurstermin (die Klauseln ließen auch Terminverschiebungen z.B. von 2013 auf 2014 u. dgl. zu) für einen Verbraucher zumutbar. Auch die Änderung eines Trainers kann für einen Verbraucher unzumutbar sein, weil die Zusage eines bestimmten Trainers für einen Verbraucher wesentlich für seine Entscheidung für einen bestimmten Kurs sein kann.

Darüber hinaus kann insbesondere auch in derartigen nachträglichen einseitigen Leistungsänderungen des Unternehmers ein Gewährleistungsfall liegen. Die Klauseln zielen jedoch auch darauf ab, genau solche Einschränkungen der Gewährleistungsrechte zu erreichen und verstoßen somit gegen § 9 KSchG.

Den hier vorliegenden Änderungen kann ebenfalls eine „nachträgliche Unmöglichkeit“ zugrunde liegen bzw. kann eine Verschiebung der Kurszeiten ein nicht korrekt erfülltes „Fixgeschäft“ bedeuten. Die vom Gesetzgeber für diese Fälle vorgesehene Folge besteht in der Rückabwicklung der empfangenen Leistungen (Rückzahlung der geleisteten Beträge). Die gegenständliche Klausel zielt jedoch darauf ab, auch diese wesentlichen Rechtsfolgen auszuschließen, weshalb sie gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist.

Eine Klausel in AGB, die auf ein generelles Vorbehalten von erheblichen Leistungsänderungen abzielt, bzw. die daraus resultierenden Ansprüche wie etwa Wandlung, Preisminderung etc. ausschließen will, ist überraschend und nachteilig gemäß § 864a ABGB.

Weiters werden Verbraucher über die wahre Rechtslage getäuscht, wodurch die Klauseln gegen § 6 Abs 3 KSchG verstoßen.

Unser Veranstaltungsprogramm (insbesondere Lehrgänge) wird langfristig geplant. Organisatorisch notwendige Abweichungen zwischen Ausschreibung und Abwicklung bzw. der Qualitätsverbesserung dienliche (auch kurzfristige) Änderungen bezüglich

Veranstaltungsinhalten, -tagen und -terminen sowie Vortragenden berechtigen die Teilnehmenden nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Aus diesem Grund behält sich xxx eine Weiterentwicklung des Studienplans und Änderungen bezüglich Veranstaltungsinhalten, -tagen, -orten und -terminen sowie von Vortragenden vor. Derartige Adaptierungen berechtigen – ebenso wie allfällige kurzfristige Änderungen – zu keinerlei Schadenersatzansprüchen.

Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, § 6 Abs 3 KSchG, § 9 KSchG und § 6 Abs 1 Z 9 KSchG

Neben den bereits oben ausgeführten unzulässigen – nicht im Einzelnen ausgehandelten Leistungsänderungen – sollen mit diesen Klauseln auch jegliche Schadenersatzansprüche aufgrund der Änderungen ausgeschlossen werden. Gemäß § 6 Abs 1 Z 9 KSchG sind Klauseln nichtig, mit denen eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz sonstiger Schäden für den Fall ausgeschlossen wird, dass er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Klauseln sehen einen Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche vor.

Bei kundenfeindlichster Auslegung lässt sich auch hier eine Einschränkung von Gewährleistungsrechten erblicken, weswegen die Klauseln wohl auch gegen § 9 KSchG verstoßen.

Weil die Klauseln die wahre Rechtslage verschleiern, liegt auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG vor.

Durch Kursabsagen, Terminverschiebungen oder Änderungen des Seminarortes evtl. entstehende Aufwendungen können von xxx nicht ersetzt werden.

Veranstaltungen können auch ohne Angabe von Gründen abgesagt bzw. verschoben werden. In diesen Fällen wird nur der Seminarbeitrag rückerstattet, es entsteht jedoch kein Anspruch auf Rückerstattung allfälliger Stornokosten für Reise, Aufenthalt, Verdienstentgang o.ä.

Der Veranstalter behält sich Änderungen von Terminen, Beginnzeiten, Veranstaltungsorten sowie eventuelle Absagen vor. Die Teilnehmer werden davon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Aus Absagen oder Terminverschiebungen entstehen keine Ersatzansprüche. Bereits entrichtete Kursbeträge werden im Falle von Veranstaltungsabsagen refundiert.

Veranstaltungen können auch ohne Angabe von Gründen abgesagt bzw. verschoben werden. Im Fall einer Absage wird der Seminarbeitrag zur Gänze rückerstattet, es entsteht jedoch kein Anspruch auf Rückerstattung allfälliger Stornokosten für Reise und Aufenthalt.

Aufgrund der langfristigen Planung sind organisatorisch bedingte Programmänderungen möglich. Ebenso hängt das Zustandekommen einer Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl ab. Das xxx muss sich daher Änderungen von Kurstagen, Beginnzeiten, Terminen, Veranstaltungsorten, Trainer/-innen sowie eventuelle Veranstaltungsabsagen vorbehalten. Die Teilnehmer/-innen werden davon rechtzeitig und in geeigneter Weise verständigt.

Bei einem Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit des Trainers/der Trainerin oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Ersatz für entstandene Aufwendungen und sonstige Ansprüche gegenüber dem xxx sind daraus nicht abzuleiten. Dasselbe gilt für kurzfristig notwendige Terminverschiebungen bzw. Stundenplanumstellungen bei Lehrgängen.

Etwaige Änderungen der im Veranstaltungsprogramm angegebenen Beginnzeiten, Kurstage, Termine, Veranstaltungsorte, Teilnehmerbeiträge sowie Lehrbeauftragten/Trainer/innen behält sich die xxx vor. Die Teilnehmer/innen werden in geeigneter Weise davon verständigt. Die xxx behält sich vor, auch ohne Angabe von Gründen von abgeschlossenen Ausbildungsverträgen (Veranstaltungsanmeldung) unter Rückzahlung des Teilnehmerbetrages zurückzutreten.

Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG, § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, § 6 Abs 1 Z 9 KSchG

Diese Klauseln sehen neben den – im Einzelnen nicht ausgehandelten – einseitigen Leistungsänderungen durch den Unternehmer auch noch vor, dass die Veranstaltungen abgesagt werden können. Dabei handelt es sich um einen Rücktritt vom Vertrag durch den Unternehmer. Gemäß § 6 Abs 2 Z 3 KSchG darf ein Unternehmer – wenn nicht im Einzelnen ausgehandelt – nicht ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten. Eine sachliche Rechtfertigung für den Unternehmerrücktritt ist in den Klauseln nicht zu erblicken [... behält sich eventuelle Absagen vor, Veranstaltungen können ohne Angabe von Gründen abgesagt werden, eventuelle Veranstaltungsabsagen vorbehalten, ...]. Darüber hinaus schließen auch diese Klauseln eine eventuelle Schadenersatzpflicht des Unternehmers entgegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG aus.

Soweit die Gesamtplanung des Seminars/Lehrganges nicht wesentlich beeinträchtigt wird, behält sich der xxx einen Wechsel der Lehrbeauftragten und eine zeitliche Verschiebung in angemessenem Rahmen vor. Dem Teilnehmer erwächst dadurch kein Recht zur außerordentlichen Kündigung von Seminar/Lehrgang noch zur Minderung der Seminar-/Lehrgangskosten.

Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB, § 9 KSchG

Auch mit dieser Klausel behält sich der Unternehmer entgegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG eine einseitige Leistungsänderung in Form eines Wechsels des Lehrbeauftragten und in Form von Terminverschiebungen vor. Daraus soll dem Teilnehmer kein Recht auf eine außerordentliche Kündigung erwachsen und Preisminderungsansprüche sollen ausgeschlossen sein.

Der Ausschluss von Preisminderungsansprüchen verstößt gegen § 9 KSchG, weil damit Gewährleistungsrechte des Verbrauchers eingeschränkt werden.

Der Ausschluss des Kündigungsrechts ist gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Einer zeitlichen Verschiebung kann auch eine „nachträgliche Unmöglichkeit“ zugrunde liegen bzw. kann eine Verschiebung der Beginnzeiten ein nicht korrekt erfülltes „Fixgeschäft“ bedeuten. Die vom Gesetzgeber für diese Fälle vorgesehene Folge besteht in der Rückabwicklung der empfangenen Leistungen (Rückzahlung der geleisteten Beträge). Die gegenständliche Klausel zielt jedoch darauf ab, auch diese

wesentlichen Rechtsfolgen auszuschließen, weshalb sie gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs. 3 ABGB ist.

3.7. Unternehmerrücktritt ohne sachliche Rechtfertigung

Gemäß § 6 Abs 2 Z 1 KSchG ist eine Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, nichtig, wonach der Unternehmer ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten kann.

Den Beweis, dass die Klausel im Einzelnen ausgehandelt wurde, muss der Unternehmer erbringen. Es soll mit dieser Bestimmung verhindert werden, dass der Unternehmer Verträge abschließt, die für ihn nur schwebend wirksam sind und er es in seiner Macht hat, diesen Schwebezustand einseitig zu beenden.⁷

Das xxx behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen angekündigte Seminare abzusagen. In diesem Fall wird eine bereits einbezahlte Teilnahmegebühr zur Gänze refundiert. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch wird – soweit der Schaden nicht durch xxx oder eine Person, für die das xxx einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde – ausgeschlossen.

Xxx behält sich vor, die zur Verfügung gestellten Dienste und Leistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise einzustellen. Der Nutzer erkennt dieses Recht ausdrücklich an. Xxx schuldet in diesem Fall keinerlei Schadenersatz oder entgangenen Gewinn.

Die xxx behält sich eine rechtzeitige Absage von Veranstaltungen vor. Bei Kursabsagen oder Terminverschiebungen können wir keinen Ersatz für die entstandenen Aufwendungen leisten.

⁷Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG⁴ (2015), § 6, Rz 86.

Wird ein Seminar aus krankheits- oder anderen Gründen vom Trainer selbst abgesagt, werden natürlich alle Seminarbeiträge zur Gänze rückerstattet. (Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen).

Muss eine Veranstaltung aus organisatorischen Gründen abgesagt werden, erfolgt eine abzugsfreie Rückerstattung von bereits eingezahlten Teilnahmebeiträgen. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, z.B. Fahrtkosten, Verdienstentgang, etc. Bei einem Ausfall einer Veranstaltung durch Krankheit der/des Vortragenden oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung.

Etwaige Änderungen der im Veranstaltungsprogramm angegebenen Beginnzeiten, Kurstage, Termine, Veranstaltungsorte, Teilnehmerbeiträge sowie Lehrbeauftragten/Trainer/innen behält sich die xxx vor. Die Teilnehmer/innen werden in geeigneter Weise davon verständigt. Die xxx behält sich vor, auch ohne Angabe von Gründen von abgeschlossenen Ausbildungsverträgen (Veranstaltungsanmeldung) unter Rückzahlung des Teilnehmerbetrages zurückzutreten.

Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG, § 9 KSchG, § 6 Abs 1 Z 9 KSchG, § 6 Abs 3 KSchG

Abgesehen davon, dass auch diese Klauseln im Einzelnen ausgehandelt sein müssten, sehen sie keine sachliche Rechtfertigung vor, die den Unternehmer zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigen würden. Teilweise kann nach den Klauseln eine Veranstaltung sogar ohne Angabe von Gründen abgesagt werden. Auch eine „Absage in begründeten Ausnahmefällen“ stellt keine sachliche Begründung dar. Diese Formulierung ist auch intransparent, weil sich der Verbraucher daraus kein Bild machen kann, in welchen Fällen ein Unternehmerrücktritt erfolgen könnte.

Die Klauseln sehen weiters vor, dass im Fall eines Unternehmerrücktritts kein Aufwandsersatzanspruch bzw. Schadenersatzanspruch besteht. Bei kundenfeindlichster Auslegung lässt sich auch hier wieder eine Einschränkung von Gewährleistungsrechten erblicken, weswegen die Klauseln wohl auch gegen § 9 KSchG verstoßen. Der gänzliche Ausschluss von Schadenersatzansprüchen ist aber auch nach § 6 Abs 1 Z 9 KSchG nicht

möglich. Weiters werden Verbraucher auch hier wieder bezüglich der wahren Rechtslage getäuscht, wodurch die Klauseln gegen § 6 Abs. 3 KSchG verstoßen.

3.8. Unternehmerrücktritt mangels Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl

Xxx behält sich organisatorisch bedingte Programmänderungen vor. Das Zustandekommen von Veranstaltungen ist an eine MindestteilnehmerInnenzahl gebunden.

Das Zustandekommen einer Veranstaltung hängt von einer Mindestteilnahme ab. Das xxx behält sich Änderungen von Terminen, Veranstaltungsorten und Kursinhalten, (ausgenommen Lehrgänge in Kooperation mit der Fachhochschule) insbesondere aufgrund gesetzlicher Vorschriften, sowie eventuelle Absagen vor. Die Teilnehmenden werden davon rechtzeitig und in geeigneter Weise verständigt. Ansprüche gegenüber dem xxx sind daraus nicht abzuleiten.

Bei Nichterreichen der notwendigen Teilnehmerzahl (oder aus anderen, vorher nicht bekannten Gründen) behält sich xxx die Absage von Lehrveranstaltungen vor. Durch solche Absagen, Termin- oder Seminarortverschiebungen entstandene Kosten können durch die xxx nicht ersetzt werden.

Für sämtliche Veranstaltungen gibt es Mindest- und HöchstteilnehmerInnenzahlen. Wir behalten uns vor, nach Anmeldeschluss zu entscheiden, ob das Seminar durchgeführt wird oder abgesagt wird. Bei Kursabsagen oder Terminverschiebungen können wir keinen Ersatz für entstandene Absagen leisten.

Xxx behält sich das Recht vor, eine Fortbildung nach Anmeldeschluss abzusagen, sollte die MindestteilnehmerInnenzahl nicht erreicht worden sein oder ein Referent, eine Referentin aus irgendeinem Grund zum Kurszeitpunkt verhindert sein. Einbezahlte Kursgebühren werden in diesem Fall zurückerstattet. Xxx ersetzt in diesem Fall keine entstandenen Mehrkosten (z.B. Fahrtkosten, Hotelkosten, etc.)

Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG

Diese Klauseln machen die Abhaltung einer Veranstaltung von einer nicht näher konkretisierten MindestteilnehmerInnenzahl abhängig. Gemäß § 6 Abs 2 Z 1 KSchG darf ein Unternehmer nicht ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten, sofern dies nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde. Der Unternehmer muss daher ein begründetes Interesse am Rücktritt haben, damit dieser als sachlich gerechtfertigt angesehen werden kann. Es soll nämlich verhindert werden, dass der Unternehmer Verträge abschließt, die für den Unternehmer nur schwebend wirksam sind und er es in seiner Macht hat, diesen Schwebezustand einseitig zu beenden. Abgesehen davon, dass eine solche Klausel individuell vereinbart werden müsste, um zulässig zu sein, ist fraglich, ob eine im Vertrag nicht näher spezifizierte Mindestteilnehmerzahl eine sachliche Rechtfertigung für einen Unternehmerrücktritt darstellt. (Siehe auch Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG⁴ (2015) § 6, Rz 86, 87a.)

In einem Individualprozess hat der OGH jedoch ausgesprochen, dass ein Rücktritt eines Kursveranstalters bei einer nicht ausreichenden Teilnehmerzahl sachlich gerechtfertigt sein könne. Dies könne regelmäßig nur im Einzelfall beurteilt werden. Im dort zu entscheidenden Fall wäre die Durchführung nicht von der Willkür des Unternehmers abhängig gewesen, sondern davon, ob eine betriebswirtschaftlich nachvollziehbare Teilnehmerzahl erreicht werden könne. (Siehe OGH 22. 2. 2006, 9 Ob 11/06t, KRES 1d/78 mit kritischer Glosse.)

Prüfungen, Zertifikate, Softwareanwendungen usw., welche Lizenzrechten oder Autorisierungen Dritter unterliegen, kann die xxx im Umfang der jeweils gültigen Berechtigungen anbieten. Sollten sich Lizenzrechte nach Erscheinen unseres Kursprogramms ändern, hat der Kursteilnehmer gegenüber der xxx keinen Anspruch auf das ursprüngliche Kursangebot oder auf Schadenersatz.

Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 3 KSchG, § 9 KSchG, § 6 Abs 1 Z 9 KSchG

Auch mit dieser Klausel versucht der Unternehmer, sich zum einen eine einseitige Leistungsänderung auszubedingen und für den Fall der Leistungsänderung, Gewährleistungsansprüche und eventuelle Schadenersatzansprüche auszuschließen.

3.9. Unzulässige Haftungsausschlüsse

Gemäß § 6 Abs 1 Z 9 KSchG sind Klauseln nichtig, mit denen eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz sonstiger Schäden für den Fall ausgeschlossen wird, dass er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Es wird für Sach- und Personenschäden keine Haftung übernommen.

Die Teilnehmer willigen ausdrücklich in den Verzicht auf Geltendmachung jeglicher Ansprüche/Haftung gegen die xxx ein.

Jede/r Teilnehmende kommt für verursachte Schäden selbst auf und stellt den Veranstalter und die Auszubildenden von allen Haftungsansprüchen frei.

Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB

Bei diesen Klauseln handelt es sich um unwirksame umfassende, generelle Haftungsausschlüsse, die gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG verstoßen. Die letzte Klausel statuiert überdies eine Haftung des Teilnehmers, für verursachte Schäden, ohne darauf abzustellen, ob ihm am Schaden ein Verschulden trifft oder nicht. Das ist gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Xxx übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Durchführung von angebotenen Fortbildungsmaßnahmen. Die KursteilnehmerInnen handeln auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Schadenersatzansprüche gegen die ReferentInnen und den xxx sind, sofern nicht zurechenbare grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ausgeschlossen.

Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG

Im ersten Satz der Klausel ist ein unwirksamer genereller Haftungsausschluss formuliert. Im zweiten Satz der Klausel soll die Haftung der ReferentInnen auf grobe Fahrlässigkeit

und Vorsatz eingeschränkt werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Ausschluss und auch die Einschränkung der Haftung von Erfüllungsgehilfen ebenfalls nach § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unwirksam ist. Unzulässig ist daher die Einschränkung der Haftung der ReferentInnen und des Verbandes bei Personenschäden auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes. Bei Personenschäden darf die Haftung nicht eingeschränkt werden.

Der Auftraggeber hat jeden Mangel während der Erbringung der Dienstleistungen unverzüglich dem Dienstleister mitzuteilen, da ansonsten der Schadenersatzanspruch erlischt.

Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG und § 9 KSchG

Mit dieser Klausel sollen Schadenersatzansprüche ausgeschlossen werden, wenn sie nicht unverzüglich mitgeteilt werden. Auch solche Rügepflichten als Voraussetzung eines Schadenersatzanspruches können nicht wirksam vereinbart werden. Bei kundenfeindlichster Auslegung könnte man darin auch eine Einschränkung von Gewährleistungspflichten sehen. Diesfalls liegt ein Verstoß gegen § 9 KSchG vor.

Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn xxx durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Es gilt weiter nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen. Vertragliche Haftungsansprüche verjähren in sechs Monaten.

Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG

Mit dieser Klausel sollen Haftungsansprüche in sechs Monaten verjähren. Die Festlegung von (Fall-)Fristen zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Verbrauchers ist mit § 6 Abs 1 Z 9 KSchG ebenfalls nicht vereinbar.

3.10. Stornoklauseln

Bei Rücktritt durch den/die Teilnehmerin bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn wird die Hälfte des Veranstaltungsbeitrages fällig. Bei Rücktritt innerhalb eines Monats vor Veranstaltungsbeginn wird die gesamte Gebühr fällig; unabhängig davon ob eine Teilratenzahlung vereinbart wurde. Bei Nichterscheinen ohne vorherige Absage ist der gesamte Veranstaltungsbeitrag fällig, außer es wird ein/e Ersatzteilnehmer/in gestellt.

Bei ersatzloser Stornierung ab 4 Wochen vor Beginn eines Seminars werden 40%, ab 4 Wochen bis 2 Wochen 60%, 2 Wochen bis 8 Tage 80%, danach 100% des Seminarpreises in Rechnung gestellt.

Bei Stornierung des Kursplatzes 2 Wochen vor Kursbeginn werden 100% der Kurskosten in Rechnung gestellt, 3 Wochen vor Kursbeginn 70%, 4 Wochen vor Kursbeginn 50%.

Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 27a KSchG

Bei kundenfeindlichster Auslegung kann nach den Klauseln die jeweilige Stornogebühr auch dann verrechnet werden, wenn den Verbraucher an der Vertragsauflösung kein Verschulden trifft, sondern er etwa nur von einem ihm gesetzlich zustehenden Auflösungsrecht Gebrauch macht (z.B. Anfechtung nach § 870 ff ABGB, Aufhebung wegen Leistungsstörungen gemäß § 918ff ABGB; siehe etwa 10 Ob 47/08x).

Die Klauseln können auch hinsichtlich der Stornoprozentsätze gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB sein, wenn ein Werkvertrag vorliegt. Gemäß § 1168 ABGB muss sich der Werkunternehmer anrechnen lassen, was er infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Hinsichtlich einer Stornogebühr von 100% wird diese Anrechnungspflicht gänzlich ausgeschlossen.

Letztlich verstoßen die Klauseln jedenfalls hinsichtlich des Stornosatzes von 100% auch gegen die in § 27a KSchG verankerten Mitteilungspflichten des Werkunternehmers bezüglich der Gründe für das Unterbleiben der Minderung des Werklohns, weil eine Rückerstattung von vorneherein ausgeschlossen wird und ihr Unterbleiben nicht erst nach entsprechender Mitteilung Platz greift.

3.11. Klauseln über die außergerichtliche Betreuung von Forderungen

Gemäß § 1333 Abs 2 ABGB kann der Gläubiger außergerichtliche Betreibungsmaßnahmen nur dann geltend machen, wenn sich der Schuldner schuldhaft in Verzug befindet und die Betreuungskosten notwendig und zweckentsprechend sind und wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der/die Teilnehmerin, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, die aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Bezahlung entstanden sind, zu übernehmen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche von ihm für die Betreuung aufgewendeten Kosten zu erstatten.

Als Kunde verpflichtest du dich uns für den Fall des Zahlungsverzuges etwaig entstehende Mahn- und Inkassospesen, soweit diese zur Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB, § 1333 Abs 2 ABGB, § 6 Abs 3 KSchG

Die Klauseln sind gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, weil der Verbraucher auch zur Zahlung von Mahn- und Inkassokosten verpflichtet wird, wenn ihn am Zahlungsverzug kein Verschulden trifft. Die Klauseln widersprechen auch § 1333 Abs 2 ABGB, wonach Mahn- und Inkassokosten nur dann verrechnet werden dürfen, wenn den Schuldner am Zahlungsverzug ein Verschulden trifft und die außergerichtliche Betreuung notwendig, zweckmäßig und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Die Klauseln stellen aber nicht auf diese geforderte Angemessenheit der Betreuungskosten ab (7 Ob 84/12x). Letztlich sind die Klauseln auch intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, weil dem Verbraucher mit den Klauseln ein Kostenrisiko aufgebürdet wird, das er nicht abschätzen kann.

Der AG (Auftraggeber, Anm.) verpflichtet sich, die durch seinen Zahlungsverzug tatsächlich entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten und Aufwendungen der xxx zu ersetzen. Dazu zählen unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht insbesondere die außergerichtlichen Kosten, die Mahnkosten, die tarifmäßigen Kosten der Einschaltung eines Inkassounternehmens (nach Maßgabe in der Verordnung des BM f. wirtschaftliche Angelegenheiten vom 27. 3. 1996, BGBl 141/96, dargestellten, nach § 4 Abs 2 dieser Verordnung valorisierten Vergütungen für Inkassodienstleistungen) sowie die tarifmäßigen Kosten eines Rechtsanwaltes.

Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB, § 1333 Abs 2 ABGB, § 6 Abs 3 KSchG

Die Klausel ist gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, weil der Verbraucher auch zur Zahlung von Mahn- und Inkassokosten verpflichtet wird, wenn ihn am Zahlungsverzug kein Verschulden trifft. Die Klausel verstößt auch gegen § 6 Abs 3 KSchG, weil die wahre Rechtslage verschleiert wird. Der Klausel ist weder die Höhe noch eine Aufschlüsselung der Inkassokosten zu entnehmen. Der in der Klausel enthaltene Hinweis auf die Tarife der VO BGBl 1996/141 ist verfehlt, weil es sich dabei um Höchstsätze handelt, die wegen der Einschränkung auf die Notwendigkeit der Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung gerade nicht maßgeblich sind. Darin, dass die in Rechnung gestellten Gebühren und Kosten zwar mit dem einschränkenden Hinweis „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten“ versehen wurden, deren Berechnung nach der (wie erwähnt nur Höchstsätze enthaltenden) „Inkassogebührenverordnung“ erfolgt, liegt ein spezifischer, in der Klausel unaufgeklärter Widerspruch, der dem Verbraucher gerade kein klares Bild von der zu übernehmenden Verpflichtung vermitteln kann (siehe OGH 5 Ob 247/07w). Außerdem wird nicht auf die in § 1333 Abs 2 ABGB geforderte Angemessenheit der Betreuungskosten abgestellt. Letztlich ist die Aufzählung der möglichen Ansprüche einerseits nur demonstrativ und nicht abschließend, und andererseits bleibt auch unklar, was etwa außergerichtliche Kosten sein sollen. Auch aus diesem Grund ist die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Bei Versäumnis von Zahlungsfristen behalten wir uns, abgesehen von der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung, auch die außergerichtliche Geltendmachung unserer Forderungen durch einen Anwalt oder durch ein Inkassobüro vor. Wir sind berechtigt, die dabei zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und angemessenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB

Die Klausel ist gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, weil der Verbraucher auch zur Zahlung von Mahn- und Inkassokosten verpflichtet wird, wenn ihn am Zahlungsverzug kein Verschulden trifft.

3.12. Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen

Gemäß § 10 Abs 3 KSchG kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.

Ergänzende oder abändernde Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung beider Vertragsparteien und der Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch die Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform selbst. Demgemäß gelten mündliche Zusagen von Organen oder Mitarbeitern der xxx in jedem Stadium der Vertragsabwicklung nur, insoweit sie schriftliche Bestätigung finden.

Verstoß gegen § 10 Abs 3 KSchG

Sämtliche Klauseln verstoßen gegen § 10 Abs 3 KSchG, weil sie die Rechtswirksamkeit mündlicher Erklärungen des Unternehmers ausschließen wollen.

3.13. Strengere Form als Schriftform

Gemäß § 6 Abs 1 Z 4 KSchG sind Klauseln unzulässig, mit der eine vom Verbraucher dem Unternehmer oder einem Dritten abzugebende Anzeige oder Erklärung einer strengeren Form als der Schriftform oder besonderen Zugangserfordernissen zu genügen hat.

Die Kündigung des Vertrages hat per eingeschriebener Briefsendung zu erfolgen, sie ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss von der Geschäftsführung genehmigt werden.

Der Rücktritt hat schriftlich per eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 4 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB

Diese Klauseln verstoßen gegen § 6 Abs 1 Z 4 KSchG, wonach eine strengere Form als die Schriftform unzulässig ist. Die Klauseln sehen vor, dass Schreiben des Verbrauchers an den Unternehmer eingeschrieben gesendet werden müssen.

Darüber hinaus ist eine Kündigung (sowohl die ordentliche Kündigung als auch die außerordentliche Kündigung) eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die keiner Annahme durch den Unternehmer bedarf. Die Bindung der Rechtswirksamkeit einer Kündigung an die Genehmigung der Geschäftsführung ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher gröblich benachteiligend.

3.14. Beweislastverschiebungen/Tatsachenbestätigungen

Gemäß § 6 Abs 1 Z 11 KSchG ist eine Klausel unzulässig, die dem Verbraucher eine Beweislast auferlegt, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft.

Die Anmeldung zu Seminaren kann schriftlich mit dem xxx-Anmeldeformular abgegeben werden oder auch über unsere Webseite xxx bzw. mit einem/r formlosen Schreiben/Email mit Name, Adresse, Telefonnummer, Kurstitel und -datum durchgeführt werden. Mit der Anmeldung bestätigen Sie, dass sie die Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptiert haben.

Der/Die Teilnehmerin bestätigt hiermit körperlich sowie geistig/seelisch gesund zu sein, alles auf dieser Seite gelesen und verstanden und alle Angaben korrekt gemacht zu haben.

Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG

Gemäß § 6 Abs 1 Z 11 KSchG sind Vereinbarungen unzulässig, wonach dem Verbraucher eine Beweislast auferlegt wird, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft. Vorliegende Klauseln stellen „Tatsachenbestätigungen“ dar, welche gemäß § 6 Abs 1 Z 11 KSchG ebenfalls unzulässig sind, da mit ihnen eine Beweislastverschiebung eintreten soll (9 Ob 15/05d; 4 Ob 221/06p; 7 Ob 78/06f).

3.15. Datenverwendung/Datenweitergabeklauseln

Die xxx ist berechtigt, den Kunden in einem Kundenverzeichnis zu führen und dieses für Referenz- und Akquisitionszwecke zu verwenden.

Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG iVm § 4 Z 14 DSG, § 8 Abs 1 Z 2 DSG

Gemäß § 4 Z 14 DSG ist die Zustimmung zur Weitergabe nicht-sensibler Daten als gültige, insbesondere ohne Zwang abgegebene Willenserklärung des Betroffenen, dass er in Kenntnis der Sachlage im konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten einwilligt, definiert. Nach § 8 Abs 1 Z 2 DSG sind schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt. Nach ständiger

Rechtsprechung liegt eine wirksame Zustimmung nur vor, wenn der Betroffene weiß, welche seiner Daten zu welchem Zweck verwendet werden (RS0115216).

Die Klausel lässt offen, welche konkreten Daten zu welchem konkreten Zweck verwendet werden sollen und ob sie dabei auch an Dritte weitergegeben werden können. Der Zweck „Referenz- und Akquisitionszwecke“ ist dermaßen weit gefasst, dass der Kunde sich keine Vorstellung davon machen kann, was mit seinen Daten geschehen wird. Weiters fehlt es an einer wirksamen Zustimmungserklärung und an der Aufklärung des jederzeitigen Widerrufsrechts durch den Betroffenen. Die Klausel ist daher intransparent.

Die Daten der Nutzer werden für die interne Weiterverarbeitung und eigene Werbezwecke von xxx unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen gespeichert.

Verstoß gegen § 8 Abs 1 Z 2 DSG iVm § 6 Abs 3 KSchG

Auch diese Klausel lässt offen, welche konkreten Daten der Nutzer gespeichert werden sollen. Sie enthält auch keine Widerrufsmöglichkeit. Unklar ist auch, unter welchen gesetzlichen Bedingungen die Daten gespeichert werden sollen. Weil sich der Verbraucher kein klares Bild über die Speicherung bzw. Weitergabe der Daten machen kann, ist die Klausel auch intransparent.

Ich stimme der Speicherung und Verarbeitung meiner im Formular bekannt gegebenen Daten und ihrer Verwendung zu Werbe- und Informationszwecken durch das xxx ausdrücklich zu.

Verstoß gegen § 8 Abs 1 Z 2 DSG iVm § 6 Abs 3 KSchG

Dieser Klausel fehlt es an dem Hinweis, dass ein Widerruf der Datenverwendung jederzeit möglich ist. Die Klausel verschleiert daher die wahre Rechtslage und ist intransparent.

Weiters erklärt sich der/die BewerberIn bei Zuerkennung des Studienplatzes einverstanden, dass seine/ihre Namens- und Adressdaten zur Erleichterung der internen

Kommunikation an Mitstudierende, Vortragende und mit der Organisation des Studienbetriebes betraute Personen weitergegeben werden und dass das im Rahmen von Veranstaltungen des xxx oder Modulen erstellte Bildmaterial zu Marketing- oder Werbezwecken des xxx verwendet werden kann.

Verstoß gegen § 8 Abs 1 Z 2 DSGVO iVm § 6 Abs 3 KSchG und § 864a ABGB

Auch diese Klausel ist bei kundenfeindlichster Auslegung zu weit gefasst. Es bleibt unklar, an wen die Daten weitergeleitet werden, weil unter Mitstudierenden sowohl die Kurskollegen aber auch alle Studierenden der Einrichtung gemeint sein können. Darüber hinaus ist die Klausel in ihrem letzten Teil überraschend und nachteilig gemäß § 864a ABGB, weil im Fließtext der AGB nicht damit gerechnet werden muss, dass Bildmaterial zu Marketing- oder Werbezwecken verwendet werden kann.

Der Kunde stimmt einer elektronischen Verarbeitung und Übermittlung seiner bekannt gegebenen Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung im Sinne des geltenden Datenschutzgesetzes ausdrücklich zu.

Verstoß gegen § 8 Abs 1 Z 2 DSGVO iVm § 6 Abs 3 KSchG

Auch bei dieser Klausel bleibt unklar, an welche Einrichtung zum Zweck der Bonitätsprüfung die Daten übermittelt werden können. Darüber hinaus bleibt unklar, welche Daten übermittelt werden können. Das geht aus der Formulierung der bekannt gegebenen Daten nicht hervor. Außerdem könnten damit auch sensible Daten (z.B. Daten über rassische Herkunft, ethnische Zugehörigkeit, politische Meinung, religiöse Überzeugung) gemeint sein. Für die Übermittlung solcher Daten wäre die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen erforderlich.

3.16. Terminverlustklauseln

Gemäß § 13 KSchG durfte der Unternehmer bei einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Verbraucher die gesamte noch offene Schuld bei Zahlungsverzug des Verbrauchers nur dann fordern, wenn sich der Unternehmer dieses Recht vorbehalten hat, er seine

Leistung bereits erbracht hat, eine rückständige Leistung des Verbrauchers mindestens 6 Wochen fällig ist, sowie der Unternehmer den Verbraucher unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat. Die Bestimmung zum Terminverlust nach § 13 KSchG wurde (aus einem Versehen) mit 10.6.2010 aufgehoben und war daher nur auf Verträge bis zu diesem Zeitpunkt anwendbar. Nunmehr sind Terminverlustklauseln am Maßstab des § 879 Abs 3 ABGB zu messen⁸. Eine Verpflichtung zur „Vorauszahlung“ von Beträgen bei ursprünglich vereinbarter Teilzahlung darf nur dann entstehen, wenn sich der Verbraucher in qualifiziertem – das heißt schuldhaftem – Verzug befindet. Außerdem darf eine Terminverlustklausel nicht dazu führen, dass damit das Leistungsverweigerungsrecht des Verbrauchers, für den Fall, dass der Unternehmer z.B. seine Leistung nicht vertragsgemäß erbringt, nach § 1052 ABGB umgangen wird.

Bei der Negierung der ersten Mahnung (Zahlungsverzögerung von mehr als vier Wochen) beginnen die gesetzlichen Jahreszinsen von 4% (§ 1000 ABGB) zu laufen und der gerichtliche Klagsweg wird eingeschlagen. In diesem Fall wird der Gesamtbetrag sofort zur Gänze fällig und wird von der xxx der gesamte ausständige Betrag, nicht nur die Rate, eingeklagt werden.

Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB

Wurden dem Verbraucher Ratenzahlungen eingeräumt, dann darf der Unternehmer die gesamte offene Schuld unter der Prämisse § 879 Abs 3 KSchG nur dann fordern, wenn der Verbraucher in schuldhaftem Verzug ist. Die Klausel macht die sofortige Fälligestellung aller Raten nicht davon abhängig. Außerdem könnte der Unternehmer alle noch ausständigen Raten auch dann fordern, wenn der Verbraucher aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, die Leistung nicht in Anspruch nehmen kann, aber aufgrund der Fälligestellung von seinem Zurückbehaltungsrecht keinen Gebrauch machen kann. Die Klausel ist gröblich benachteiligend.

⁸ Siehe OGH 29.05.2012, 9 Ob 69/11d

Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teil- oder Ratenzahlungen, treten im Hinblick auf von uns bereits erbrachte Leistungen auch allfällige Skonto- und Ratenzahlungsvereinbarungen außer Kraft.

Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB

Auch diese Klausel verstößt gegen § 879 Abs 3 ABGB, weil nicht auf einen schuldhaften Verzug des Verbrauchers abgestellt wird.

3.17. Salvatorische Klauseln

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so ist xxx berechtigt, diese durch eine wirksame Bestimmung mit ähnlicher Zweckrichtung zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG

Es handelt sich bei dieser Klausel um eine sogenannte Ersetzungsklausel, wonach eine unwirksame Bestimmung der AGB durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen ist, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Diese Klausel ist gemäß § 6 Abs. 3 KSchG unwirksam (OGH 19. 5. 2009, 3 Ob 12/09z), weil der Verbraucher dadurch verpflichtet wird, eine – für ihn nicht vorhersehbare – Erklärung für eine Vertragsänderung abzugeben.

3.18. Gerichtsstandsklauseln

Gerichtsstand ist der Sitz der Geschäftsführung (Linz).

Gerichtsstand ist Steyr/Oberösterreich.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Veranstaltung des xxx gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz als vereinbart.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesen AGB gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

Gerichtsstand ist Wien.

Gerichtsstand ist Linz/Donau.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den zwischen xxx und seinen Vertragspartnern abgeschlossenen Verträgen ist Salzburg.

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg.

Gerichtsstand: sachlich und örtlich zuständiges Gericht in Wien.

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Steyr vereinbart.

Verstoß gegen § 14 Abs 1 KSchG

Gemäß § 14 Abs 1 KSchG kann für den Fall, dass der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder er im Inland beschäftigt ist, für

eine künftige Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs. 2 und 104 Abs. 1 JN nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt. Sämtliche Klauseln zielen jedoch darauf ab, für sämtliche künftige Klagen den Firmensitz des Unternehmens als Gerichtsstand zu vereinbaren, also auch für jene in den Anwendungsbereich des § 14 Abs 1 KSchG fallende Konstellationen, denen es an den in dieser Gesetzesbestimmung genannten Voraussetzungen für eine solche Zuständigkeitsvereinbarung mangelt. Die Klauseln verstoßen daher gegen § 14 Abs 1 KSchG.

3.19. Unzulässige Aufrechnungsklauseln

§ 6 Abs 1 Z 8 KSchG untersagt vertragliche Aufrechnungsverbote alternativ bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers, für Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Unternehmer anerkannt worden sind.

Der AG (Auftraggeber, Anm.) ist nur berechtigt, mit solchen Forderungen aufzurechnen, die von der xxx schriftlich anerkannt worden sind.

Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 8 KSchG

Die Klausel sieht entgegen § 6 Abs 1 Z 8 KSchG nur eine Aufrechnungsmöglichkeit bei vom Unternehmer anerkannten Forderungen vor.

4. Hinweise für TeilnehmerInnen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

4.1. Allgemeines

Der Oberste Gerichtshof geht davon aus, dass bei einem Ausbildungsvertrag die Eignung des Schülers für diese Ausbildung Geschäftsgrundlage des Vertrages ist. Ist diese Eignung nicht gegeben, dann fallen unter Umständen die Geschäftsgrundlage des Vertrages und damit der Vertrag weg.

Davon ausgehend, dass die Eignung eines Bewerbers für einen Kurs schlüssig vereinbarte Geschäftsvoraussetzung ist, ist bei Fehlen der Eignung unter Umständen auch die Anfechtung des Vertrages wegen Geschäftsirrtums möglich (wobei eine unrichtige Ankündigung eines Veranstalters, wie beispielsweise eine „Erfolgsgarantie“ jedenfalls als Veranlassung des Irrtums zu sehen wäre). Ein Lehrinstitut hat nach dem OGH eine Prüfpflicht, ob dem Interessenten möglicherweise jegliche Eignung fehlt, das aber nur so weit, wie das ein Veranstalter mit zumutbarem Aufwand feststellen kann. (Siehe OGH 3. 2. 1976, 5 Ob 243/75; OGH 20. 6. 1972, 8 Ob 96/72.) Eine Irrtumsanfechtung müsste innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss gerichtlich geltend gemacht werden. Die Konsequenz einer erfolgreichen Irrtumsanfechtung wäre die Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen.

Offen ist die Frage, was rechtens ist, wenn vertraglich vereinbart wurde, dass der Veranstalter für die Eignung eines Bewerbers nicht einsteht.

In diesem Zusammenhang ist daher darauf hinzuweisen, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung ohne eine Rechtsschutzversicherung mit einem erheblichen Prozesskostenrisiko verbunden sein kann.

4.2. Irreführende Angaben zur Kursabwicklung

Wenn durch Werbung oder bei Vertragsabschluss mit unrichtigen Tatsachen geworben würde – wie etwa,

- dass jeder Teilnehmer einen PC-Arbeitsplatz habe (tatsächlich aber nur wenige PCs zur Verfügung stehen)
- dass man durch den Kurs ein europaweit anerkanntes Diplom erwerbe (tatsächlich aber nur ein nicht anerkanntes Privatdiplom erworben wird)
- dass andere gleichwertige Schulungen wesentlich teurer wären (wenn es tatsächlich Anbieter gibt, die solche Schulungen erheblich billiger anbieten)

– dann kann man, wenn das Versprochene für den Vertragsabschluss wesentlich war, den Vertrag ebenfalls wegen Irreführung anfechten. Die Konsequenz einer erfolgreichen Anfechtung innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss wäre die Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen.

4.3. Einbeziehung und Änderung Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur kraft Vereinbarung Vertragsinhalt. Dabei genügt es jedoch, wenn man bei Vertragsabschluss die Möglichkeit hat, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Kenntnis zu nehmen. Meist finden sich die AGB auf der Rückseite oder als Anhang zum Anmeldeformular. Online ist oft vor Vertragsabschluss anzuklicken, dass man die dort verlinkten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat. Eine Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen während des aufrechten Vertragsverhältnisses ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung möglich, da sich in AGB von Erwachsenenbildungseinrichtungen derzeit keine Klauseln befinden, die eine Änderung einzelner Punkte mittels Erklärungsfiktion (Zustimmung durch Schweigen) zulassen würden.

Tipp: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Erwachsenenbildungsorganisationen sind meist nicht sehr umfangreich. Es empfiehlt sich, diese vor Vertragsabschluss zu lesen.

4.4. Vertragsabschluss

Eine Grundregel des Vertragsrechtes ist, dass abgeschlossene Verträge auch einzuhalten sind und nur in Ausnahmefällen Rücktrittsrechte bestehen. Aus diesem Grund ist es wichtig, einen Vertrag über eine Aus- bzw. Weiterbildung nur dann zu unterschreiben, wenn man wirklich überzeugt ist, und den Vertrag auch gelesen und verstanden hat.

Man muss klar zwischen dem Vertragsangebot einerseits und dessen Annahme andererseits unterscheiden. Mit dem Angebot erklärt man, an einer Fort- bzw. Weiterbildung teilnehmen zu wollen. Daher muss der wesentliche Inhalt (jedenfalls Leistung und Preis) feststehen. Das Angebot kann vom Veranstalter genauso ausgehen wie vom Verbraucher. Ein Vertragsangebot braucht vom Adressaten nur noch angenommen zu werden, und es kommt dadurch der Vertrag zustande.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Erwachsenenbildungseinrichtungen gehen in der Regel von einem verbindlichen Vertragsangebot durch den Verbraucher aus, das meist als Anmeldung zur Veranstaltung bezeichnet wird. Der Veranstalter kann in diesem Fall bei Einlangen der Anmeldung noch entscheiden, ob er den Vertrag wirklich abschließen will. Wenn der Veranstalter dieses Angebot innerhalb der vereinbarten Annahmefrist durch eine Anmeldebestätigung annimmt, kommt der Vertrag zustande, und man hat Anspruch auf einen Kursplatz und die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgelts.

Tipp: Es sollte darauf geachtet werden, ob die Anmeldung zu einer Veranstaltung bereits ein verbindliches Angebot darstellt. In diesem Fall muss der Veranstalter die Anmeldung nur noch bestätigen, dann ist man vertraglich schon gebunden. Es sollte auch darauf geachtet werden, wie lange der Veranstalter nach der vertraglichen Gestaltung Zeit haben soll, innerhalb derer er das Angebot auf Abschluss eines Ausbildungsvertrages annehmen muss. Während dieser Annahmefrist sollte man sich keinesfalls „sicherheitshalber“ noch bei einem anderen Kurs anmelden. Das könnte dazu führen,

dass man sich zweimal vertraglich verpflichtet und dann für einen Kurs unter Umständen Stornogebühren bezahlen muss.

Wurde keine vertragliche Frist gesetzt, gelten die gesetzlichen Fristenregelungen. Angebote unter Anwesenden (z.B. mündlich oder telefonisch) müssen sofort, das heißt noch während derselben Unterredung angenommen werden. Bei Angeboten unter Abwesenden (schriftliches, fernschriftliches Angebot, Anrufbeantworter, Internet) muss diese innerhalb der Zeit des Postenlaufes des Angebotes zum Empfänger plus einer angemessenen Überlegungsfrist des Empfängers und dem Postenlauf der Annahme zum Anbieter zurück angenommen werden. Wird das Angebot nicht innerhalb der Frist angenommen, so erlischt es.

Eine in einem Vertragsformblatt oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte unangemessen lange oder eine nicht hinreichend bestimmte Frist für die Annahme eines Angebotes durch den Veranstalter ist nach dem Konsumentenschutzgesetz unwirksam.

Bei Verträgen über Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wird man von davon ausgehen können, dass eine Frist von bis zu 14 Tagen noch als angemessen zu beurteilen ist.

4.5. Einseitige Leistungsänderungen durch den Veranstalter

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Erwachsenenbildungsorganisationen sind meist Klauseln enthalten, mit denen sich der Veranstalter umfangreiche nachträgliche Leistungsänderungen ausbedingen will.

Tipp: Der Veranstalter darf eine Änderung des Seminarortes, Seminartermins, des zugesagten Trainers, des vertraglich vereinbarten Kursprogrammes usw. nur unter zwei Prämissen vornehmen: Es muss die Möglichkeit zur einseitigen Leistungsänderung durch den Veranstalter vertraglich vereinbart sein (meist im „Kleingedruckten“), und zweitens muss die Änderung für den Verbraucher zumutbar sein. Zumutbar sind solche

Änderungen nur, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Darüber hinausgehende Leistungsänderungen wären nur möglich, wenn sie zwischen den Vertragspartnern individuell und konkret erörtert vereinbart werden (und nicht nur im sogenannten „Kleingedruckten“, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnt sind).

Welche Änderungen noch zumutbar sind, kann nicht generell, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Eine Verlegung des Seminarortes von Wien nach Vorarlberg muss aber beispielsweise nicht mehr hingenommen werden, weil diese Änderung nicht geringfügig ist. Auch eine Terminänderung kann unzumutbar sein; man denke an eine Verschiebung einer Veranstaltung vom Frühjahr in den Herbst. Weichen daher Wegzeiten, Kurszeiten oder anderes erheblich vom vertraglich Vereinbarten ab, dann kann man nach einer erfolglosen Rüge dieses Mangels den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Konsequenz eines Rücktrittes vom Vertrag ist die Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen.

Unter Umständen kann bei Verschulden des Veranstalters auch Schadenersatz geltend gemacht werden. Hier kommen als Anspruch nutzlose Aufwendungen für eine Übernachtungsmöglichkeit, Reisekosten oder dergleichen in Betracht. Dies ist aber immer im Einzelfall zu prüfen!

Wenn man sich allerdings mit einer – an sich unzumutbaren – Änderung einverstanden erklärt, dann kann man sich im Nachhinein nicht mehr auf die Unzumutbarkeit berufen und Ansprüche geltend machen. Dem gleichzuhalten wäre wohl eine konkludente Zustimmung, indem man trotz Kenntnis einer erheblichen Leistungsänderung weiterhin monatelang den Kursbeitrag einbezahlt.

4.6. Veranstaltungsabsage durch den Unternehmer

Ebenfalls häufig in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Erwachsenenbildungsorganisationen sind Klauseln, mit denen sich der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag

ohne Angabe von Gründen oder mit nicht hinreichend konkretisierten sachlich gerechtfertigten Gründen vorbehalten möchte.

Tipp: Ein Veranstalter darf vom Vertrag ohne eine sachliche Rechtfertigung nur dann zurücktreten, wenn das mit dem Verbraucher individuell vereinbart wurde. Eine Klausel im „Kleingedruckten“, wonach der Veranstalter eine Veranstaltung ohne Angabe von Gründen jederzeit absagen kann, ist unzulässig. Welche genannten Gründe für einen Unternehmerrücktritt sachlich gerechtfertigt sind, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Tritt ein Veranstalter aber ohne eine rechtswirksame vertragliche Vereinbarung vom Aus- oder Weiterbildungsvertrag zurück, dann sind bereits geleistete Zahlungen zurück zu erstatten. Weiteres sind bei Verschulden an der Absage durch den Veranstalter wiederum Schadenersatzansprüche wegen nutzloser Kosten denkbar. Dies ist aber immer im Einzelfall zu prüfen!

4.7. Ansprüche bei mangelhafter Leistungserbringung

Unternehmer sind generell bemüht, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gewährleistungsansprüche für eine mangelhafte Leistungserbringung einzuschränken oder gar zur Gänze auszuschließen. Das ist aber nach dem Konsumentenschutzgesetz nicht zulässig.

Tipp: Wenn eine Veranstaltung nicht wie vertraglich vereinbart, sondern mangelhaft durchgeführt wird, dann hat man Anspruch auf Gewährleistung. Als Gewährleistungsanspruch kommt in erster Linie die Verbesserung der mangelhaft erbrachten Leistung in Betracht. Kann der Mangel vom Veranstalter nicht verbessert werden, dann hat man Anspruch auf Preisminderung, oder, so der Mangel nicht nur geringfügig ist, auf Wandlung (Aufhebung) des Vertrages.

Tauchen Mängel bei der Veranstaltungsabwicklung auf, dann sollte man die Mängel beim Veranstalter sofort schriftlich rügen und ihm die Möglichkeit zur Verbesserung geben. Allenfalls sollte man Mängel zu Beweis Zwecken dokumentieren (z.B. Fotos,

Zeugen). Wenn eine Verbesserung nicht möglich ist, dann hat man Anspruch auf Preisminderung oder – wenn der Mangel nicht nur geringfügig ist – auf Vertragsaufhebung.

Ein Streitpunkt könnte hier sein, ob überhaupt eine mangelhafte Leistung vorliegt. Wurde beispielsweise ein Kurs explizit mit einem bestimmten „hochkarätigen“, namentlich genannten Vortragenden vereinbart, in der Folge jedoch ein anderer Vortragender eingesetzt, so wird man von einer mangelhaften Leistung ausgehen können, weil dies als ausdrücklich zugesagte Eigenschaft zu werten wäre. Wurde ein Kurs ohne Nennung eines bestimmten Vortragenden vereinbart, so wird ein Wechsel des Vortragenden – bei gleicher Qualifikation – wohl keinen Mangel darstellen.

4.8. Mündliche Vereinbarungen sind wirksam

In vielen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Erwachsenenbildungseinrichtungen finden sich Vereinbarungen, wonach Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag der Schriftform bedürfen.

Tipp: Tatsächlich sind auch mündliche Zusatzerklärungen von Veranstaltern und ihren Mitarbeitern gültig. Diese Verbindlichkeit kann nach dem Konsumentenschutzgesetz vertraglich nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausgeschlossen werden. Zusagen des Veranstalters wären nur dann unwirksam, wenn der Verbraucher wusste, dass der Mitarbeiter zu dieser Zusage nicht berechtigt war oder wenn er hätte erkennen müssen, dass der Mitarbeiter zu dieser Zusage nicht berechtigt war.

Mündliche Zusagen sind aber nur schwer zu beweisen, daher empfiehlt es sich aus Beweisgründen, diese immer schriftlich festzuhalten.

4.9. Kündigung nur per „Einschreiben“ unwirksam

Um Verbrauchern die Ausübung ihrer Rechte, wie beispielsweise die Erklärung eines Rücktritts vom Vertrag, eine Kündigung, eine Bemängelung oder eine Frist bzw.

Nachfristsetzung zu erschweren, wird in den AGB häufig vereinbart, dass derartige Anzeigen an den Veranstalter mittels eingeschriebenen Briefes oder an eine bestimmte Stelle im Unternehmen zu erfolgen haben. Eine strengere Form als die Schriftform oder sonstige besondere Zugangserfordernisse sind aber nach dem Konsumentenschutzgesetz unzulässig.

Tipp: Wiewohl ein eingeschriebener Brief zu Beweis Zwecken zu empfehlen ist, kann sich der Veranstalter trotzdem nicht darauf berufen, die Erklärung wäre nicht wirksam zugegangen, wenn man einen Brief ohne den Nachweis des Einschreibens absendet.

4.10. Mindestteilnehmerzahl

Zahlreiche Allgemeine Geschäftsbedingungen von Erwachsenenbildungseinrichtungen behalten sich vor, bei Nichterreichen einer – meist nicht konkret bezifferten – Mindestteilnehmerzahl die Veranstaltung abzusagen. Nach einer höchstgerichtlichen Entscheidung kann das zulässig sein.

Tipp: Es empfiehlt sich daher schon vor der verbindlichen Anmeldung konkret abzuklären, ob es eine Mindestteilnehmeranzahl gibt und ob diese bereits erreicht wurde. Nur dann kann man sicher sein, dass nicht deshalb nachträglich ein Kurs abgesagt wird. Eine mündlich gemachte Zusage der erreichten Mindestteilnehmerzahl sollte man sich schriftlich bestätigen lassen.

4.11. Stornokosten

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Erwachsenenbildungsveranstaltungen enthalten meist Stornogebühren als pauschalierten Schadenersatz. In der Regel handelt es sich um abgestufte Prozentsätze. Je früher man storniert, umso „günstiger“ ist der Ausstieg. Im Streitfall müsste ein Gericht entscheiden, ob die in Rechnung gestellten Stornokosten zu hoch sind oder nicht. Bei vielen Veranstaltern besteht auch die Möglichkeit, eine Ersatzperson zu nennen, die den Kurs ersatzweise besucht.

Tipp: Grundsätzlich ist zu beachten, dass – wenn der Vertrag über eine Aus- bzw. Weiterbildung zustande gekommen ist – beide Parteien an den Vertrag gebunden sind. Eine „Stornierung“ des Vertrages ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, auch wenn dies eine Stunde später, am selben oder am nächsten Tag schon geschehen sollte. In diesem Fall ist man ausschließlich auf die Kulanz des Veranstalters angewiesen, um unter Umständen noch kostenlos aus dem Vertrag entlassen zu werden. Ein Gespräch mit der Geschäftsführung kann helfen. Dennoch: Einen Anspruch hat man nicht!

Entbrennt ein Streit über die Höhe der vereinbarten und zu zahlenden Stornogebühr, so ist auf das richterliche Mäßigungsrecht nach § 7 KSchG bzw. § 1336 Abs 2 ABGB hinzuweisen, dem jede Vertragsstrafe unterliegt. Auf dieses kann im Voraus nicht verzichtet werden. Allerdings übt der Richter das Mäßigungsrecht nur auf Verlangen einer Partei aus. Dabei berücksichtigt er Art und Ausmaß des Verschuldens sowie die Höhe des Schadens. Die Untergrenze der Mäßigung wäre der dem Veranstalter tatsächlich entstandene Schaden (siehe OGH vom 22. 2. 2012, 3 Ob 231/11h zur Frage der Stornogebühr bei Rücktritt von einer Ausbildung für Pflegehilfen). Eine höhere als die vereinbarte Stornogebühr kann gegenüber Verbrauchern nicht verlangt werden, außer dies wäre im Einzelnen ausgehandelt, d.h. konkret und individuell bei Vertragsabschluss vereinbart worden.

Wäre ein Ausbildungsvertrag als Werkvertrag zu qualifizieren, so wäre zu berücksichtigen, dass sich der Veranstalter das anrechnen lassen muss, was er sich infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben hat, oder was er absichtlich zu erwerben versäumt hat. Kann also ein Veranstalter einen Kursplatz nochmals vergeben, so wäre dies unter Umständen bei der Höhe der Stornogebühr zu berücksichtigen. Wenn man der Auffassung ist, dass ein solcher Anrechnungstatbestand vorliegt, dann muss der Unternehmer nach § 27a KSchG darlegen, wieso er das ursprünglich vereinbarte Entgelt (beispielsweise bei einer 100%igen Stornogebühr ab dem Tag xy vor Veranstaltungsbeginn) fordert.

4.12. Terminverlust

Wenn für eine Veranstaltung eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wird, dann behalten sich Veranstalter in ihren AGB manchmal vor, dass bei Zahlungsverzug mit einer Rate sofort alle noch ausstehenden Raten fällig gestellt werden. Ein solcher sogenannter Terminverlust darf aber nur dann geltend gemacht werden, wenn dies vertraglich (z.B. in den AGB) vereinbart wurde. Darüber hinaus darf eine solche Klausel nicht gröblich benachteiligend sein. Das Fälligstellen der gesamten noch offenen Forderung bei ursprünglicher Vereinbarung von Teilzahlungen setzt jedenfalls voraus, dass sich der Verbraucher in schuldhaftem Verzug befinden muss. Zahlt etwa ein Teilnehmer seine Raten nicht weiter, weil der Veranstalter seine Leistung nicht ordnungsgemäß erbringt, dann darf das nicht dazu führen, dass der Verbraucher dennoch alle noch offenen Raten bezahlen muss.

4.13. Rücktrittsrechte

Tipp: Wenn man einen Vertrag abschließt, kann man es sich – sofern der Veranstalter seine vertraglichen Verpflichtungen einhält – nicht später anders überlegen und alles rückgängig machen. In besonderen Fällen sieht aber das Gesetz die Möglichkeit zum kostenlosen Rücktritt nach dem FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz) vor.

Ein gesetzlich eingeräumtes Rücktrittsrecht besteht bei „Haustürgeschäften“, worunter alle Verträge zu verstehen sind, die nicht in den Geschäftsräumlichkeiten oder an einem Markt- bzw. Messestand des Veranstalters abgeschlossen wurden. Erfasst sind daher auch Verträge über eine Ausbildung. Bei solchen „Haustürgeschäften“ kann man binnen 14 Kalendertagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Rücktrittserklärung ist an keine Form gebunden, dennoch ist aus Beweisgründen dringend zu empfehlen, den Rücktritt mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Dabei genügt es, den Brief am letzten Tag der Frist zur Post zu geben (z.B. Vertragsunterzeichnung am Montag 20.11.2017 – Rücktrittsfrist gewahrt bei Absendung am Montag 04.12.2017).

Um die Rücktrittsfrist überhaupt beginnen zu lassen, muss der Veranstalter seinen umfassenden vorvertraglichen Informationspflichten nachkommen (§ 4 FAGG). Neben den Kontaktdaten ist unter anderem über die Eigenschaften der Leistung, den Preis und auch über das Rücktrittsrecht (Bedingungen, Fristen, Vorgangsweise beim Ausüben des Rücktrittsrechts und Aushändigung einer Musterwiderrufsbelehrung) auf Papier zu informieren. Solange diese Rücktrittsbelehrung nicht erfolgt, kann man vom Vertrag zurücktreten, auch wenn der Vertragsschluss schon viele Monate zurückliegt. Das Rücktrittsrecht endet jedoch spätestens nach einem Jahr und 14 Tagen. Holt der Unternehmer aber seine Rücktrittsbelehrung innerhalb dieses Zeitraumes korrekt nach, so beginnt ab diesem Zeitpunkt die 14-tägige Rücktrittsfrist neu zu laufen.

Hat der Veranstalter maßgebliche, die Entscheidung zum Vertragsabschluss beeinflussende Umstände – etwa eine öffentliche Förderung – in Aussicht gestellt und kommen diese nicht zustande, so kann man ebenfalls nach § 3a KSchG vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss in diesem Fall innerhalb einer Woche ab dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem man beispielsweise vom Ausbleiben der Förderung erfahren hat.

Bei Kursanmeldungen im Fernabsatz (z.B. Kursanmeldung via Internet, via Telefon, via Fax) hat man ebenfalls ein gesetzliches Rücktrittsrecht. Die Frist beträgt 14 Kalendertage und beginnt bei Verträgen über Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Auch bei Fernabsatzgeschäften muss der Veranstalter zunächst wesentliche Informationen (Name, Anschrift, Preis, Zahlungsbedingungen, vor allem aber eine genaue Information über das Rücktrittsrecht) übermitteln, um die Rücktrittsfrist überhaupt in Gang zu setzen. Werden diese Informationen nicht gegeben, beträgt die Rücktrittsfrist längstens 1 Jahr und 14 Tage. Werden die Informationen innerhalb dieser Frist nachgeholt, dann beginnt mit diesem Zeitpunkt die Rücktrittsfrist von 14 Kalendertagen neu zu laufen.

Aber Achtung! Vom Rücktrittsrecht gibt es einige Ausnahmen. Kein Rücktrittsrecht besteht bei Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern jeweils für die Vertragserfüllung durch den Unternehmer ein bestimmter

Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist. Ob manche Verträge über eine Erwachsenenbildung in den Ausnahmetatbestand der Freizeitdienstleistungen fallen, ist leider noch nicht ausjudiziert. Wenn ein Ausbildungskurs nicht nur allein dem beruflichen Fortkommen, sondern auch der privaten Sphäre zuzurechnen ist, könnte wohl der Ausnahmetatbestand greifen. Dann hat man kein Rücktrittsrecht.

4.14. Umgang mit Inkassokosten

Werden Forderungen schuldhaft nicht fristgerecht bezahlt und ist der Veranstalter auf Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen angewiesen, dann kann er den Schaden, der ihm durch den schuldhaften Zahlungsverzug entsteht, gegenüber dem Schuldner geltend machen. Es bedarf keiner vorhergehenden Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Veranstalter als Gläubiger, damit er ein Inkassobüro einschalten darf. Inkassokosten dürfen aber nur dann verrechnet werden, wenn diese Betreibungskosten notwendig und zweckentsprechend für die Eintreibung sind und wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Gegen unzumutbare oder unnötige Interventionsschritte kann man sich wehren. Dazu zählen beispielsweise laufende Mahnschreiben.

Tipp: Wenn man eine Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlen kann, dann ist zu empfehlen, den Veranstalter darüber zu verständigen. Dabei sollten auch die Gründe angeführt werden, warum Zahlungsunfähigkeit nachträglich eingetreten ist. Werden daraufhin weiterhin laufend kostenpflichtige Mahnungen verschickt, so sind diese nicht mehr zweckentsprechend und notwendig. Daher kann man auch nicht mehr zur Zahlung solcher weiterer Kosten verpflichtet werden.

Selbstverständlich ist bei einem schuldhaften Zahlungsverzug immer damit zu rechnen, dass der Gläubiger den Gerichtsweg beschreitet, um seine Forderung erfüllt zu bekommen.

4.15. Personen-, Sach- und Vermögensschäden

In zahlreichen Klauseln wird versucht, die Haftung des Veranstalters und seiner Mitarbeiter für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden einzuschränken oder gar auszuschließen. Bei Sach- und Vermögensschäden ist jedoch der Ausschluss der Haftung des Veranstalters und seiner Mitarbeiter für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unzulässig. Bei Personenschäden ist bereits der Ausschluss für leicht fahrlässiges Handeln unzulässig. Die Haftung kann sich dabei aus dem Vertrag oder direkt aus einem Gesetz ergeben.

Tipp: Sollte es während einer Veranstaltung zu einer vom Veranstalter (oder ihm zurechenbarer Personen) verschuldeten Schädigung an der Person oder zu einer Sachbeschädigung kommen, dann hat man Anspruch auf Schadenersatz. Bei Personenschäden kommen beispielsweise Heilungskosten und/oder Schmerzensgeld in Betracht, bei einer Sachbeschädigung wäre der Zeitwert der Sache zu ersetzen. Unter Umständen hat man – bei einer verschuldeten Vertragsverletzung – auch Anspruch auf Ersatz frustrierter Kosten, wie etwa Hotelkosten oder Reisekosten. Dies könnte der Fall sein, wenn man bereits derartige Auslagen hatte, der Veranstalter aber kurzfristig eine vertraglich vereinbarte Veranstaltung absagt oder verschiebt, ohne dazu die vertragliche Berechtigung zu haben.

Ist eine außergerichtliche Schadensabwicklung nicht möglich, so müsste eine Klage auf Schadenersatz binnen drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bei Gericht eingebracht werden.

4.16. Rechnungsanerkennnis

Nach den AGB mancher Veranstalter soll eine Rechnung dann als anerkannt gelten, wenn man den Rechnungsbetrag nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (z.B. innerhalb eines Monats) rügt. Damit soll suggeriert werden, dass nach diesem Zeitpunkt eine Rechnung nicht mehr beanstandet werden kann. Auf die Unrichtigkeit einer

Rechnung kann man sich aber auch noch nach diesem Zeitpunkt berufen, durch eine solche Klausel gibt man kein konstitutives Anerkenntnis ab, das eine weitere Geltendmachung oder eine gerichtliche Rückforderung ausschließen würde.

4.17. Gerichtsstandsklauseln

Häufig zu finden sind auch sogenannte Gerichtsstandsklauseln, womit der Veranstalter beispielsweise vereinbaren will, dass „Gerichtsstand ausschließlich der Sitz des Unternehmens“ ist. Solche Klauseln, in denen ein anderer Ort als der Arbeits- oder Wohnort des Verbrauchers als ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist, sind nach dem Konsumentenschutzgesetz unzulässig.

4.18. Datenweitergabeklauseln

Nach höchstgerichtlicher Judikatur sind Datenweitergabeklauseln nur wirksam, wenn der Betroffene konkret weiß, welche seiner Daten zu welchem genauen Zweck an wen genau weitergeleitet werden. Der Veranstalter hat daher genau zu definieren, welche personenbezogenen Daten (entweder durch Aufzählung oder beispielsweise, durch Formulierung „jene im Anmeldeformular bekannt gegebene Daten“) verwendet werden. Auch der Zweck der Datenübermittlung und der Empfängerkreis müssen genau definiert werden (der Zweck „zu Marketing- und Werbezwecken“ ist dem OGH zu unbestimmt). Aufzunehmen ist dabei auch ein Hinweis, dass das Recht zur Datenweitergabe jederzeit widerrufen werden kann.

Beispiel einer gesetzeskonformen Datenweitergabeklausel:

„Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten, nämlich [Datenarten aufzählen z.B. Name, Adresse,...] zum Zweck der [genauen Zweck anführen z.B. zur Zusendung von Werbeprospekten über xy] verarbeitet werden und an [genaue Übermittlungsempfänger

anführen z.B. XY GmbH] übermittelt werden. Diese Zustimmung kann ich jederzeit [mittels Brief, Telefonisch, per-Email etc.] widerrufen.“⁹

Tipp: Wenn man mit einer Datenweitergabe nicht einverstanden ist, dann muss man dies dem Veranstalter am besten schriftlich mitteilen. Nach einem solchen erfolgten Widerruf wäre eine weitere Datenweitergabe unzulässig.

4.19. Schutz geistigen Eigentums

Tipp: Urheberrechte an Unterlagen, die man im Zuge einer Ausbildung ausgehändigt bekommt, müssen beachtet werden. Die Verletzung von Urheberrechten kann unter anderem zu Unterlassungs- aber auch zu Schadenersatzansprüchen des Urhebers oder des Werkberechtigten führen. Wenn Unterlagen nicht nur für Zwecke des Unterrichts oder für rein private Zwecke verwendet werden sollen, ist es zu empfehlen, sich die Zustimmung zur geplanten Verwendung vom Urheber oder Werkberechtigten zu holen.

Beispiel für eine gesetzeskonforme Klausel zu Urheberrechten, die zu beachten wäre:

„Seminarunterlagen dürfen (nur in der ausgeteilten Form; also mit Vermerk des Copyrights) für die eigene Nutzung verwendet werden. Alle Rechte der Veranstaltungsunterlagen bleiben bei xxx. Sie dürfen weder reproduziert, gescannt, elektronisch gespeichert, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben genutzt werden.“

4.20. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Tipp: Viele Veranstalter behalten sich in den AGB das Recht vor, von den Teilnehmern während eines Kurses gemachte Bild-, Ton und Videoaufnahmen zu veröffentlichen oder für eigene Werbezwecke zu verwenden. Wenn Sie das nicht möchten, dann geben Sie am besten schriftlich bekannt, dass Sie die Zustimmung zur Veröffentlichung von Bild-,

⁹ Siehe *Knyrim*, Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärungen richtig formulieren und platzieren, gefunden am 29.03.2012 auf http://www.preslmayr.at/tl_files/Publikationen/2008/Aktuelles_AGB-Recht_2008.pdf

Ton- und Videoaufnahmen ausdrücklich nicht geben. Selbstverständlich können Sie auch während des Kurses Aufnahmen von Ihrer Person verweigern.

4.21. Rechtsdurchsetzung

Auch wenn viele Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen problemlos abgewickelt werden, so kommt es doch immer wieder vor, dass Unstimmigkeiten entstehen. In einem ersten Schritt sollte versucht werden, das Problem direkt mit dem Veranstalter zu lösen. Oft hat der Streitfall seine Ursache in mangelnden oder unklaren Informationen und lässt sich, vielleicht nach Rücksprache mit einer KonsumentInnenschutzeinrichtung, leicht aus dem Weg schaffen. Manchmal liegt auch bloß ein Missverständnis vor. Ist die Lösung mit der direkten Ansprechperson im Unternehmen nicht möglich, kann es zielführend sein, die Geschäftsleitung zu kontaktieren.

Ist eine außergerichtliche Lösung nicht zu erreichen, bleibt nur der Weg zu Gericht. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass oft das Prozesskostenrisiko den Streitwert erheblich übersteigt. Eine Klage ohne Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung will daher gut überlegt werden, zumal sich in einem Verfahren mitunter auch Beweisprobleme stellen können (beispielsweise über das Vorliegen eines Mangels bei einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung).
